MITTEILUNGSBLATT
MARKT Zapfendorf

Kirchschletten ■ Lauf ■ Oberleiterbach ■ Oberoberndorf ■ Reuthlos ■ Roth ■ Sassendorf ■ Unterleiterbach ■ Zapfendorf

54. Jahrgang | Freitag, den 30.01.2026 | Nr. 3

Bei der ersten Gemeinderatssitzung des neuen Jahres wurde die Bürgermedaille in Gold an Albin Dippold verliehen.

Mehr dazu in der Rubrik „Aus dem Rathaus“ auf Seite 30

INFOTAFEL

Öffnungszeiten im Rathaus

Mo/Di/Do/Fr: ..... 08:00 - 12:00 Uhr
Mi: ..... 07:00 - 12:00 Uhr
Mo: ..... 14:00 - 18:00 Uhr
Wir sind auch außerhalb dieser Zeiten für Sie da. Vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin.

Telefonnummern..... Durchwahlnummern
Vermittlung.....0 95 47/8 79-0
Telefax 0 95 47/8 79-99

Geschäftsleitung, Bürgermeisteramt
Frau Senger 8 79-11
Herr Eichhorn 8 79-13
Frau Förner 8 79-14

Melde- und Passwesen, Standesamt, Ordnungs- und Gewerbewesen, Friedhofsverwaltung, Archivwesen
Frau Büttner..... 8 79-16
Frau Wiemann 8 79-17
Herr Engelke 8 79-18
Frau Bogdan 8 79-19

Bauverwaltung
Herr Einwag 8 79-12
Herr Gmach 8 79-25
Herr Burkard 8 79-28

Kasse, Gemeindesteuern
Herr Meißl 8 79-20
Herr Wölfert 8 79-21

Kämmerei, Finanzverwaltung
Herr Helmreich 8 79-26
Herr Stöhr 8 79-27

E-Mail:
Rathaus: ..... poststelle@zapfendorf.de
Standesamt: .....standesamt@zapfendorf.de
Mitteilungsblatt Redaktion: ..... redaktion@zapfendorf.de
Homepage:..... www.zapfendorf.de

Kommunale Verkehrsüberwachung
Telefon.....0 95 47/87 24 48
Telefax 0 95 47/87 24 52
E-Mail: .....verkehrsueberwachung@zapfendorf.de

Bauhof
Herr Kohlmann .....8 79-60 bzw. 01 75/2 22 68 52

Notdienste

Polizei..... 110
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt..... 112
Giftnotruf.....0 89/1 92 40
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
(weiter Informationen, s. Bereitschaftsdienste)
Wasserrohrbruch 01 70/7 93 61 06
Strom bei Störung.....09 41/28 00 33 66
Gas bei Störung.....09 41/28 00 33 55
Abwasserbeseitigung 01 60/3 05 13 02

Gemeindebücherei Zapfendorf .....Tel. 0 95 47/60 36 24
(weitere Informationen siehe Gemeindebücherei)

Warmwasser- u. Freizeitbad Aquarena ...Tel. 0 95 47/86 71
(weitere Informationen siehe Freizeitbad Aquarena)

Kindertagesstätten

Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus Zapfendorf
Kindergarten
Am Bergacker 35 ..... Tel. 0 95 47/ 70 20
Waldkindergarten ..... Tel. 0151/72 60 31 27
E-Mail:
st-christophorus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
Krippe Käferhaus
Am Bergacker 41 ..... Tel. 0 95 47/ 8 70 59 74
E-Mail:
Krippe-st-christophorus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
Krippe Wiesenhaus
Steinbergweg 10 ..... Tel. 0 95 47/ 8 70 252
E-Mail:
krippe-wiesenhaus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
Gemeinsame Homepage:
www.kita-st-christophorus-zapfendorf.de

Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus Zapfendorf
Schulstraße 2 ..... Tel. 0 95 47/86 43
E-Mail: st-franziskus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.kita-st-franziskus-zapfendorf.de

Grund- und Mittelschule Zapfendorf

Schulstraße 7..... Tel. 0 95 47/3 22
Telefax..... 0 95 47/52 49
E-Mail: sekretariat@schule-zapfendorf.de
Homepage:
www.zapfendorf.de/leben/grund-und-mittelschule-zapfendorf/

Pfarrämter

Kath. Pfarramt, Zapfendorf, Herrngasse 2
Öffnungszeiten:
Mi..... 16:30 – 17:30 Uhr
Fr. ..... 08:00 – 12:00 Uhr
(Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)
Tel. 0 95 47/2 47, Fax 0 95 47/92 16 33
E-Mail: ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.pfarrei-zapfendorf.de oder
www.pfarrei-kirchschletten.de

Kath. Pfarramt, Breitengüßbach, Kirchplatz 2
(zuständig für den Gemeindeteil Sassendorf)
Öffnungszeiten für persönliche Erledigungen:
Mo., Di., Do..... 09:00 - 12:00 Uhr
Fr. .....16:00 - 18:00 Uhr
(Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)
Tel. 0 95 44/98 79 09-0 (Seelsorge 98 79 09-5)
E-Mail: ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.pfarrei-breitenguessbach.de

Evang.-luth. Pfarramt, Zapfendorf, Oberweg 2
Öffnungszeiten:
Mi.....08:00 – 12:30 Uhr
Fr. .....08:00 – 12:00 Uhr
(Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)
Tel. 0 95 47/3 06, Fax 0 95 47/92 15 39
E-Mail: pfarramt-zapfendorf@elkb.de
Homepage: www.dekanat-michelau.de

Notarstelle Bad Staffelstein

Notarin Johanna Hasselbach
Bahnhofstraße 56,
96231 Bad Staffelstein ..... Tel. 0 95 73/9 25 93-0
Sprechtag in Zapfendorf im Rathaus ist jeweils der 1. Montag im Monat. Terminvereinbarung über das Notariat ist erforderlich!

Anlage 15 (zu §51 GLKrWO)

Der Wahlleiter des
Marktes Zapfendorf

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am 08. März 2026

Der Wahlausschuss hat für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt [1]
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	Köhlerschmidt Sabine, Hausfrau, 2. Bürgermeisterin, Zapfendorf	1969
06	Zukunft Zapfendorf (ZuZ)	Hofmann Andreas, Dipl.-Rechtspfleger (FH), Justizbeamter, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1982
08	Wählergemeinschaft Sassendorf (WS)	Senger Michael, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), 1. Bürgermeister, Sassendorf	1987

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Zapfendorf, 21.01.2026
Markt Zapfendorf
Eichhorn
Wahlleiter

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Anlage 14 Teil 1 (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter des
Marktes Zapfendorf

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Marktgemeinderats am 08. März 2026

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Marktgemeinderats folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Soziales Zapfendorf (GRÜNE – Soziales Zapfendorf)
06	Zukunft Zapfendorf (ZuZ)
07	Aktive Bürgerliste Unterleiterbach (ABU)
08	Wählergemeinschaft Sassendorf (WS)
09	Vereintes Umland (VU)
10	Wählergemeinschaft Oberleiterbach (WOB)
11	Bürger-Vertretung-Lauf (BVL)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten Anlage.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Zapfendorf, 21.01.2026
Markt Zapfendorf
Eichhorn
Wahlleiter

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter des
Marktes Zapfendorf

Anlage zur
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Marktgemeinderats
am 8. März 2026

Für die Wahl des Marktgemeinderats wurden beim

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
101	Köhlerschmidt Sabine, Hausfrau, 2. Bürgermeisterin, Zapfendorf	1969
102	Hennemann Markus, Rechtsanwalt, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1989
103	Dittrich Volker, IT-Consultant, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1964
104	Dr. Wetterich Steffen, Geschäftsführer, Lauf	1986
105	Buckreus Roland, Maschinenbaumeister, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1968
106	Wunner Stefan, Kraftfahrzeugtechnikermeister, Zapfendorf	1994
107	Oswald Norbert, Bankfachwirt, Zapfendorf	1973
108	Schubert Florian, Trainer HR-Software, Unterleiterbach	1988
109	Lechner Johann, Diplom-Ingenieur, Zapfendorf	1958

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort FREIE WÄHLER Bayern
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
201	Kabitz Stefan, Referent, Zapfendorf	1960
202	Spindler Franz, Elektrotechnikermeister, Zapfendorf	1961
203	Reier Sandra, Bauzeichnerin, Zapfendorf	1969
204	Aumüller Manuel, Polizeibeamter, Lauf	1996
205	Hennemann Hubert, Schichtführer, Zapfendorf	1963
206	Perzborn Johanna, Hausfrau, Zapfendorf	1962
207	Gründel Andreas, Rentner, Zapfendorf	1961
208	Streit Tizian, Parkettleger, Zapfendorf	2007
209	Nestmann Andreas, Rentner, Zapfendorf	1960
210	Perzborn Heinz, Sicherheitsmitarbeiter, Zapfendorf	1966

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Soziales Zapfendorf

folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
401	Oswald Raimund, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Regierungsrat, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1970
402	Raab Dagmar, Studiendirektorin a. D., Marktgemeinderätin, Zapfendorf	1954
403	Heckel Hanna, Studienrätin, Oberoberndorf	1980
404	Franz Johannes, Qualitätstechniker, Oberleiterbach	1989
405	Wagner Julia, Diplom-Geographin, Unterleiterbach	1983
406	Gray Patrick, Diplom-Ingenieur, Zapfendorf	1979
407	Rößler Elena, freiberufliche Dozentin, Lauf	1961
408	Raab Mario, Bautechniker i. R., Zapfendorf	1947
409	Böhmer Yvonne, Hausfrau, Unterleiterbach	1970
410	Dr. Büttner Andreas, Archäologe, Lauf	1971
411	Fösel Gabriele, Lehrerin, Sassendorf	1973
412	Paulik Steffen, Schwimmmeister i. R., Zapfendorf	1949
413	Flores Nicole, Justizangestellte, Zapfendorf	1983

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.

2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 6 Kennwort Zukunft Zapfendorf

folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
601	Bahr Mona, Dipl.-Jur. Univ., Rechtsassessorin, Marktgemeinderätin, Zapfendorf	1984
602	Hofmann Andreas, Dipl.-Rechtspfleger (FH), Justizbeamter, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1982
603	Hemmer Christian, Qualitätsplaner, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1986
604	Schmölzing Susanne, Versicherungsfachwirtin, Zapfendorf	1966
605	Scheunemann Robert, Polizeibeamter, Marktgemeinderat, Zapfendorf	1966
606	Hälterlein Anna, Heilerziehungspflegerin, Zapfendorf	1989
607	Landgraf Detlef, Bauleiter, Zapfendorf	1967
608	Ronge Niklas, Verwaltungswirt, Zapfendorf	1991
609	Kaiser Leon, Monteur für Gasanlagen u. Medizintechnik, Zapfendorf	2000
610	Hildebrandt Sofie, Fachangestellte für Bäderbetriebe, Ortssprecherin, Reuthlos	1999
611	Betz Marco, Medienkaufmann, Zapfendorf	1977
612	Fuchs Tina, Pharmazeutisch-technische Assistentin, Zapfendorf	1979
613	Weidner Matthias, Industriemechaniker, Zapfendorf	1983
614	Hahn Natascha, Außendienstmitarbeiterin, Zapfendorf	1992
615	Senger Franz, Baumaschinenführer, Zapfendorf	1996
616	Emser Ulrike, Controllerin, Zapfendorf	1964
617	Allstadt Tobias, Dipl.-Ing. (FH), Ingenieur, Zapfendorf	1967
618	Heger Christian, Schichtmeister, Zapfendorf	1986
619	Keber Ralf, Maschinen- und Anlagenführer, Zapfendorf	1991
620	Jung Georg, Heizungsbauer, Zapfendorf	1966

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.

2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort Aktive Bürgerliste Unterleiterbach
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
701	Gagel Stefan, Medienberater, Unterleiterbach	1987
702	Werner Dominik, Vertriebsleiter, Feuerwehrkommandant, Unterleiterbach	1983
703	Nüßlein Joachim, Beamter, Marktgemeinderat, Unterleiterbach	1971
704	Schober Markus, Industriemechaniker, Unterleiterbach	1997
705	Wagner Marius, Servicetechniker, Unterleiterbach	2002
706	Schmidt Dietmar, Bauleiter, Marktgemeinderat, Unterleiterbach	1971
707	Kriebel Johann-Georg, Maschinenführer, Unterleiterbach	1968
708	Müller Daniel, Angestellter, Unterleiterbach	1981
709	Reis Annabell, Polizeivollzugsbeamtin, Unterleiterbach	1998
710	Walter Frederike, Lehrerin, Unterleiterbach	1997
711	Miske Luca, Student, Unterleiterbach	2002
712	Wiemann Dagmar, Diätassistentin, Unterleiterbach	1974
713	Bastobbe Margit, Bankkauffrau, Unterleiterbach	1971
714	Schober Johannes, Angestellter, Unterleiterbach	1993
715	Götz Julia, Büroangestellte, Unterleiterbach	1993

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort Wählergemeinschaft Sassendorf
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
801	Senger Michael, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), 1. Bürgermeister, Sassendorf	1987
802	Bachmann Sven, Projektmanager, Sassendorf	1975
803	Düthorn Philipp, Werkzeugtechniker, Sassendorf	1988
804	Kretschmar Thomas, Diplom-Ingenieur, Sassendorf	1977
805	Seelmann Thomas, Produktionsbegleiter Technik, Sassendorf	1966
806	Marr Monika, Verwaltungsangestellte, Sassendorf	1986
807	Seibold Katja, Kundenbetreuerin, Sassendorf	1976
808	Parmantye Marcel, kaufmännischer Angestellter, Sassendorf	1976
809	Haderlein Mattias, Schlosser, Sassendorf	1984
810	Hoffmann Andreas, Geschäftsführer, Sassendorf	1982
811	Nehr Laura, Pflegefachfrau, Sassendorf	2002
812	Senger Stefan, Straßenwärter, Feldgeschworener, Sassendorf	1991
813	Dippold Michael, Bereichsleiter, Sassendorf	1982
814	Motschenbacher Stefan, Spenglermeister, Sassendorf	1990
815	Förner Pascal, Elektroniker, Feuerwehrkommandant, Sassendorf	1997
816	Graßer Anne, Steuerfachwirtin, Sassendorf	1995
817	Albrecht Moritz, Facharbeiter, Sassendorf	1995
818	Zwosta Leon, Verwaltungsfachangestellter, Sassendorf	2002
819	Amann Maximilian, Schreinermeister, Sassendorf	2002
820	Stöhr Felix, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Sassendorf	2002

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort Vereintes Umland
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
901	Zenk Johannes, Landwirtschaftsmeister, Kirchschletten	1987
902	Bissinger Christoph, Ingenieur, Kirchschletten	1983
903	Dinkel Jonas, Entwicklungsingenieur, Oberoberndorf	1998
904	Ebitsch Reinhold, Landwirt, Reuthlos	1966
905	Schmidt Birgit, Wirtschaftsassistentin, Ortssprecherin, Roth	1974
906	Amann Elisabeth, Kinderpflegerin, Oberoberndorf	1967
907	Schmidt Christoph, Betriebsleiter, Feuerwehrkommandant, Kirchschletten	1990
908	Huber Markus, Industriemechaniker, Oberoberndorf	1975
909	Zenk Daniel, Industriemechaniker, Stellvertretender Feuerwehr-kommandant, Kirchschletten	1994
910	Leithner Sebastian, Landwirtschaftsmeister, Reuthlos	1983
911	Zenk Sabine, Handelsfachwirtin, Zapfendorf	1988
912	Böhm Holger, Industriemechaniker, Kirchschletten	1981
913	Schröter Matthias, Justizfachwirt, Kirchschletten	1981
914	Amann Peter, Fachlehrer, Oberoberndorf	1993
915	Eichhorn Georg, Schreiner, Roth	1978
916	Amann Fabian, Elektroniker, Oberoberndorf	1998
917	Dr. Wagner Heinz, Umweltmediziner, Reuthlos	1952
918	Morgenroth Julian, Industriemeister, Feuerwehrkommandant, Oberoberndorf	1999
919	Kellner Markus, Kraftfahrzeugmeister, Kirchschletten	1991
920	Jakob Uwe, Vermögensberater, Reuthlos	1979

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 10 Kennwort Wählergemeinschaft Oberleiterbach
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt[1]
1001	Dümig Manfred, Techn. Angestellter i. R., Oberleiterbach	1960
1002	Schonath Andreas, Werkzeugmachermeister, 3. Bürgermeister, Oberleiterbach	1954
1003	Hennemann Chris, Betriebsleiter, Oberleiterbach	1982
1004	Bodero James, Key-Account-Manager, Oberleiterbach	1976
1005	Gerber Anja, Büroangestellte, Oberleiterbach	1987
1006	Schug Jürgen, Maschinenbaumechaniker, Oberleiterbach	1973
1007	Leutheußer Maximilian, Mechaniker, Oberleiterbach	1988
1008	Schlenk Raimund, selbstständiger Designer, Oberleiterbach	1988
1009	Drossel Martina, Pharmazeutisch-technische Assistentin, Oberleiterbach	1984
1010	Helmreich Maria, Zustellerin, Oberleiterbach	1964
1011	Zapf-Willmer Reiner, Rentner, Oberleiterbach	1962
1012	Schuster Karina, Brauer- und Mälzermeisterin, Oberleiterbach	1982
1013	Gerber Sebastian, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Oberleiterbach	1990
1014	Kunzelmann Manuel, Maschinen- und Anlagenführer, Oberleiterbach	1990
1015	Dr. Dümig Alexander, Naturwissenschaftler, Oberleiterbach	1974

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Wahlvorschlag Nr. 11 Kennwort Bürger-Vertretung-Lauf
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1101	Heidenreich Elisa, Physiotherapeutin, Marktgemeinderätin, Lauf	1991
1102	Gernert Maik, Disponent, Lauf	1981
1103	Karl Bettina, Hotelfachfrau, Lauf	1979
1104	Ebert Florian, Lehrer, Lauf	1975
1105	Hamm Dominik, Projektmanager, Lauf	1989
1106	Eger Thomas, Polizeibeamter, Lauf	1989
1107	Schuster Benjamin, Sales-Manager, Lauf	1986
1108	Rieger Dennis, Angestellter, Lauf	1983
1109	Stöhr Michael, Energieelektroniker, Lauf	1978
1110	Weiß Tim, Anlagentechniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Lauf	2002
1111	Bergner Toralf, Spenglermeister, Lauf	1971
1112	Stöhr Daniel, Einsteller, Lauf	1994
1113	Schneiderbanger Angelo, Polizeivollzugsbeamter, Lauf	1994
1114	Gernert Astrid, Kauffrau im Einzelhandel, Lauf	1984
1115	Böhmer Michael, Kraftfahrer, Lauf	1995
1116	Leisgang Marcel, Servicetechniker, Feuerwehrkommandant, Lauf	1995
1117	Schneiderbanger Sabrina, B. Sc., Verwaltungsangestellte, Lauf	1989
1118	Schneiderbanger Sascha, Feinwerkmechaniker, Stellvertreter-der Feuerwehrkommandant, Lauf	1989
1119	Wetterich Verena, M. Sc., Travelmanager, Lauf	1989
1120	Link Manuel, Konstrukteur, Lauf	1988

1) Das Geburtsjahr wird gemäß § 51 GLKrWO auf dieser Bekanntmachung zwingend angegeben. Dies ist unabhängig davon, ob die Angabe auf dem Stimmzettel gewünscht ist oder nicht.
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Bekanntmachung

über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Marktgemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und des Landrats am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Wählerverzeichnisse für die oben bezeichneten Wahlen im Markt Zapfendorf

   werden in der Zeit vom **16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Dienststunden im

   Rathaus Zapfendorf, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf, Zimmer 8 und 9 (barrierefrei)

   für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
   Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. Februar 2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,

5.3. durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag, 06. März 2026, 15 Uhr** im Rathaus Zapfendorf, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf, Zimmer 8 und 9 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Zapfendorf, 29.01.2026
Markt Zapfendorf
Engelke
Verw.-Fachangestellter

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebung von Bebauungsplänen

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, folgende 18 Bebauungspläne aufzuheben:

Lauf
Hellerwiese, Sommerleite I, Sommerleite II, Sommerleite III

Oberleiterbach
Süd

Reuthlos
Nord

Unterleiterbach
Hirtengarten I, Hirtengarten II, Hofäcker, Hofäcker (Erweiterung), Perla

Zapfendorf
Fährweg, Kirchschlettener Str. I, Kirchschlettener Str. II, Nord I, Ost I, Ost II, Ost III

Nachstehend erfolgt die Bekanntmachung der entsprechenden Satzungsbeschlüsse:

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Hellerwiese“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Hellerwiese“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird vollumfänglich durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Lauf begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Hellerwiese, Untere Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Lauf: 4, 5, 5/1, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 6/1, 6/2, 9, 10, 14, 15, 20 und 23.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Sommerleite I“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Sommerleite I“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Nordosten, Südosten und Südwesten durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Lauf begrenzt. Im Nordwesten grenzt er an die freie Landschaft an.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Dreikönigsstraße, Faust-von Stromberg-Straße, Kirchberg, Sommerleite.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Lauf: 1, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 37/1, 38, 39, 40, 41, 546, 548, 550, 553, 554, 554/1, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 563/1, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 589, 590, 591, 591/2, 592, 594, 609, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629 und 631.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Sommerleite II“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Sommerleite II“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Nordwesten durch 2 Baugrundstücke bzw. die freie Landschaft, im Nordosten durch die freie Landschaft und im Südosten bzw. Südwesten durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Lauf begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Blocksberg, Dreikönigsstraße, Faust-von-Strombergstraße, Leitengasse, Lindenplatz, Sommerleite, Sonnenhang.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Lauf: 546, 553, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 563/1, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 589, 590, 591, 591/2, 592, 593, 594, 594/1, 595, 596, 597, 598, 599, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614616, 616/1, 616/2, 617, 618, 619, 620, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 638/3, 639, 640, 641, 642, 643, 643/1, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 662/1, 663, 663/1, 663/2, 663/3, 664, 665, 666, 666/1, 739, 739/1, 739/2, 739/9, 739/10 und 739/11.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Sommerleite III“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Lauf - Sommerleite III“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Nordosten durch die freie Landschaft, im Südosten durch die freie Landschaft bzw. ein Baugrundstück und im Südwesten bzw. Nordwesten durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Lauf begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Rother Straße, Sonnenhang.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Lauf: 631, 640, 663/1, 663/2, 663/3, 670, 677, 737/1, 737/2, 737/3, 738, 738/1, 739/1, 739/2, 739/3, 739/4, 739/5, 739/6, 739/7, 739/8, 739/9, 739/10 und 739/11.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Oberleiterbach - Süd“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Oberleiterbach - Süd“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Südosten bzw. Südwesten durch die freie Landschaft und im Nordosten bzw. Nordwesten durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Oberleiterbach begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Friedhofsweg, Peusenhofer Weg, Reuthloser Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Oberleiterbach: 29/7, 75, 75/1, 75/2, 75/3, 84, 359/1, 464, 464/2, 464/3, 465, 532/1, 532/2, 532/3, 533, 537/1, 537/2 und 538/1.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Reuthlos - Nord“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Reuthlos - Nord“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Norden durch die freie Landschaft, im Osten bzw. Süden durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Reuthlos und im Westen durch die freie Landschaft bzw. ein bebautes Grundstück begrenzt.

Folgende Straße befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches:
Peunt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Reuthlos: 10/4, 11, 43/3, 43/4, 43/5, 50 und 50/1.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hirtengarten I“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hirtengarten I“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Osten durch die freie Landschaft und Norden, Süden bzw. Westen durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Unterleiterbach begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Hirtengarten, Obere Dorfstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Unterleiterbach: 330, 331/1, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5, 331/7, 331/8, 331/9, 331/10, 331/11, 331/12, 331/13, 331/14, 331/15, 331/16 und 332.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hirtengarten II“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hirtengarten II“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Osten bzw. Südosten durch die freie Landschaft und Norden, Südwesten bzw. Westen durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Unterleiterbach begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Hirtengarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Unterleiterbach: 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 83/8, 83/9, 83/10, 83/11, 83/12, 83/13, 83/14, 83/15 und 83/16.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hofäcker“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hofäcker“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird vollumfänglich durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Unterleiterbach begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Bergstraße, Maßdorferstraße, Pfarrleite.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Unterleiterbach: 104, 125/8, 126, 126/1, 126/2, 126/3, 126/4, 126/5, 127, 127/2, 127/4, 129, 129/1, 130/1, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 131/5, 431 und 433.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hofäcker (Erweiterung)“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hofäcker (Erweiterung)“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Süden bzw. Westen durch die freie Landschaft und im Norden bzw. Osten durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Unterleiterbach begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Maßdorferstraße, Südring.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Unterleiterbach: 129/1, 130/6, 130/7, 130/8, 130/9, 130/10, 131/4, 131/6, 131/7, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 153, 512, 512/1, 512/2, 512/3, 512/4 und 516.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Perla“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Perla“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Süden durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Unterleiterbach und im Norden, Osten bzw. Westen durch die freie Landschaft begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Perla.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Unterleiterbach: 161/7, 161/8, 310, 310/1, 310/2, 310/3, 310/4, 310/5, 310/6, 310/7, 310/8, 310/9, 310/10, 310/11, 310/12, 310/13, 310/14, 310/15, 310/16, 310/17, 310/18, 310/19, 310/20, 310/21, 310/22, 310/23, 310/24, 310/25, 310/26, 310/27, 310/29, 310/30, 310/32, 310/33, 310/34, 310/36, 318 und 320/1.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Fährweg“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Fährweg“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird vollumfänglich durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Zapfendorf begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Fährweg, Hauptstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Zapfendorf: 146, 147, 147/3, 148, 149, 153, 153/1, 155, 156, 157, 158 und 158/1.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Kirchschlettener Str. I“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Kirchschlettener Str. I“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird fast vollumfänglich durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Zapfendorf begrenzt. Im Nordosten grenzt er an die freie Landschaft an.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Schulstraße, Weiherweg.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Zapfendorf: 477, 482/4, 483/1, 510, 523, 631/2, 631/3, 631/4, 631/5, 631/6, 631/7, 631/8, 631/9, 631/10, 631/11, 631/12, 631/13, 631/14, 631/15, 631/16, 631/17, 631/24, 631/25, 631/26, 631/27, 631/29, 631/30, 631/31, 631/32, 631/33, 631/34, 631/35, 631/36, 631/37, 637/1, 637/3, 637/4, 637/5, 637/6, 637/7, 637/8, 637/9, 637/10, 644/2, 645, 645/1, 646/2, 657/3, 658/4, 658/5, 658/6, 658/8, 666/1, 666/5, 666/11 und 668/7.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Kirchschlettener Str. II“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Kirchschlettener Str. II“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird fast vollumfänglich durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Zapfendorf begrenzt. Im Osten grenzt er an die freie Landschaft an.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Schulstraße, Weiherweg.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Zapfendorf: 523, 631/21, 631/22, 631/23, 631/24, 631/25, 631/26, 631/27, 637/1, 637/6, 637/7, 637/7, 637/8, 637/9, 658, 658/1, 658/3, 658/4, 658/5, 658/5, 658/6, 658/7, 658/8, 658/9, 658/10, 659/2, 660, 660/1, 661, 661/1, 661/2, 662, 663/5, 663/6, 663/7, 663/9, 665/1, 666/1, 666/4, 666/5 und 666/11.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Nord I“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Nord I“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Süden und Westen durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Zapfendorf begrenzt. Im Norden und Osten grenzt er an die freie Landschaft an.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Am Bergacker, Oberleiterbacher Straße, Steinbergweg.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Zapfendorf: 270/1, 270/2, 270/3, 270/4, 270/5, 270/6, 270/7, 270/8, 270/9, 270/10, 270/11, 270/12, 270/13, 270/15, 270/16, 270/17, 270/18, 270/19, 270/20, 270/21, 270/22, 270/23, 270/24, 270/25, 270/26, 270/27, 270/28, 270/29, 270/30, 270/31, 270/32, 270/33, 270/34, 270/35, 270/36, 270/37, 270/38, 270/39, 270/40, 270/41, 270/42, 270/43, 270/44, 270/45, 270/46, 270/47, 270/48, 270/49, 270/50, 270/51, 270/52, 270/53, 270/54, 270/55, 270/56, 270/57, 270/58, 270/59, 270/60, 270/61, 270/62, 270/63, 270/64270/65, 270/66, 270/67, 270/68, 270/69, 270/70, 270/71, 270/72, 270/73, 270/74, 270/75, 270/76, 270/77, 270/78, 270/79, 270/80, 270/82, 293 und 314.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Ost I“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Ost I“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird im Osten, Süden und Westen durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Zapfendorf begrenzt. Im Norden grenzt er an die freie Landschaft an.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Baumfeld, Caspar-Peipas-Straße, Im Melm, Oberleiterbacher Straße, Obstgarten, Reuther Weg, Ringstraße, Steinbergweg, Weiherweg.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Zapfendorf: 74, 87/4, 167/1, 168/2, 201, 202, 202/1, 204, 204/1, 204/2, 205, 205/3, 205/4, 206, 206/1, 206/2, 206/3, 206/4, 206/5, 206/6, 211, 211/1, 211/2, 212/1, 212/2, 212/3, 212/4, 212/5, 212/6, 212/7, 212/8, 212/9, 212/10, 212/11, 212/12, 212/13, 212/14, 212/15, 212/16, 212/17, 212/18, 212/19, 212/20, 212/43, 212/44, 215/1, 216/1, 216/2, 216/4, 217/1, 217/3, 219/1, 220/2, 220/3, 220/4, 221/2, 222, 222/1, 223/1, 224, 224/1, 225, 225/1225/3, 225/5, 230/2, 230/3, 230/4, 230/5, 230/6, 230/7, 270/1, 270/21, 270/80, 440/1, 440/2, 442/1, 442/2, 442/3, 442/4, 442/5, 442/6, 442/7, 442/8, 442/9, 442/10, 442/11, 442/12, 442/13, 442/14, 442/15, 442/17, 442/18, 442/19, 442/20, 442/21, 442/22, 442/23, 442/24, 442/25, 442/26, 442/27, 442/28, 442/29, 442/30, 442/31, 442/32, 442/33, 442/34, 442/35, 442/36, 442/37, 442/50, 442/52, 443, 443/1, 444/1, 444/2, 445, 445/1, 446/6, 447, 448, 449, 449/2, 449/4, 449/5, 450, 450/1, 450/2, 451, 451/1,

451/2, 451/5, 452, 452/1, 452/2, 452/3, 452/4, 455/1, 455/2, 456, 457, 466/1, 466/2, 466/3, 466/4, 466/5, 466/6, 466/7, 466/8, 466/9, 466/10, 466/11, 466/13, 466/14, 466/15, 466/16, 466/17, 466/18, 466/19, 466/20, 466/21, 466/22, 466/23, 466/24, 466/25, 466/26, 466/27, 467/3, 467/5, 470, 470/4, 477, 481, 481/7, 510 und 631/17.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Ost II“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Ost II“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird vollumfänglich durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Zapfendorf begrenzt.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Caspar-Peipas-Straße, Oberleiterbacher Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Zapfendorf: 212/19, 212/20, 212/21, 212/22, 212/23, 212/24, 212/25, 212/26, 212/27, 212/28, 212/29, 212/30, 212/31, 212/32, 212/33, 212/34, 212/35, 212/36, 212/37, 212/38, 212/45, 442/22, 442/30, 442/36, 442/37, 442/38, 442/39, 442/40, 442/41, 442/42, 442/43, 442/44, 442/45, 442/46, 442/47, 442/48 und 442/49.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Ost III“

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf - Ost III“ in der Fassung vom 23.10.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes. Er wird fast vollumfänglich durch bestehende Bebauungsstrukturen der Ortschaft Zapfendorf begrenzt. Im Südosten grenzt er an die freie Landschaft an.

Folgende Straßen befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:
Frankenstraße, Oberleiterbacher Straße, Reuther Weg.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich voll- oder teilflächig folgende Grundstücke der Gemarkung Zapfendorf: 212/41, 212/42, 313, 314, 315/1, 315/2, 315/3, 315/4, 315/5, 315/6, 315/7, 315/8, 315/9, 315/10, 315/11, 315/12, 315/13, 315/14, 315/15, 315/16, 315/17, 315/18, 315/19, 315/20, 315/21, 315/22, 315/23, 315/24, 315/25, 315/26, 315/27, 315/28, 315/29, 315/30, 315/31, 315/32, 315/33, 315/34, 315/35, 315/36, 315/37, 315/38, 315/39, 315/40, 315/41, 315/42, 315/43, 315/44, 315/45, 315/46, 315/47, 315/48, 315/49, 315/50, 315/51, 315/52, 315/53, 315/54, 315/55, 315/56, 315/57, 315/58, 315/59315/60, 315/61, 316, 317, 481, 481/1, 481/2, 481/3, 481/4, 481/5, 481/6, 481/7, 481/8, 481/9, 481/10, 481/11, 481/12, 481/13, 481/14, 481/15, 481/16, 481/17, 481/18 und 493/3.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus des Marktes Zapfendorf (Obergeschoss, Zimmer 14, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Zapfendorf zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.zapfendorf.de/meine-gemeinde/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Zapfendorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zapfendorf, 16.01.2026

S e n g e r
Erster Bürgermeister

■ Redaktionsschlusshinweis

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am

Freitag, den 13.02.2026.

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

Freitag, den 06.02.2026, 10:00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 7 oder per E-Mail an:
redaktion@zapfendorf.de
Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden können.

■ Bekanntmachung

nach § 36 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren

Nach § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Weitergabe Ihrer Meldedaten zu widersprechen (Übermittlungssperren). Eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
   Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Ermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.
2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
   Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.
3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen
   (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
   Mandatsträgern, Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.
4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
   Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Die jeweilige Übermittlungssperre können Sie unter Vorlage eines Identitätsdokumentes beim Markt Zapfendorf, Herrngasse 1, Zimmer 8 und 9 während der Öffnungszeiten entsprechend eintragen lassen. Die Übermittlungssperre wird nur beim Markt Zapfendorf eingetragen, wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie bei allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.
Übermittlungssperren gelten ohne Befristung.

■ Fundsachen

In den letzten Wochen wurden folgende Fundsachen beim Markt Zapfendorf abgegeben:

Wann?	Was? Fundort
11.12.2025	Airpod, weiß, rechts (60/2025), Reuther Weg/Ecke Weiherweg
15.12.2025	Display eines Fahrradcomputers, Sigmar Sport BC 1200 (61/2025), Flurbereinigungsweg zw. Sassendorf und Hohengüßbach
06.01.2026	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und Anhänger (01/2026), Schlittenwiese Sassendorf

Die Fundsachen liegen im Rathaus, Zimmer 7, zur Abholung bereit. Eine Liste sämtlicher Fundsachen finden Sie unter:
http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/service/fundsachen/

Aus dem Rathaus

■ Bürgersprechstunde

Regelmäßig einmal im Monat hält Bürgermeister Michael Senger einen Bürgersprechtag ab. Hier steht er ausschließlich den Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Zapfendorf für Fragen und Anregungen zu Verfügung.
Die nächste Bürgersprechstunde findet statt am:

Montag, 23.02.2026 von 16:00 bis 18:00 Uhr

Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, bitten wir Sie um Voranmeldung unter der Telefonnummer 0 95 47/8 79-11 oder -14. Gerne können Sie Ihr Anliegen auch außerhalb der Sprechstunden vorbringen. Bitte vereinbaren Sie hierzu einfach Ihren persönlichen Gesprächstermin, ebenfalls unter o. g. Telefonnummer.

■ Rentenberatung in Zapfendorf

Bei Fragen zu Rentenangelegenheiten oder wenn Sie einen Rentenantrag stellen möchten, sprechen Sie bitte unter der Telefonnummer 0 95 47/64 93 direkt bei unserem ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Herrn Gerhard Eger vor, der mit Ihnen das weitere Vorgehen abklären wird.

Neben der Rentenberatung in Zapfendorf steht Ihnen für

- die Auskunft und Beratung in Rentenfragen und
- die Stellung von Rentenanträgen

die Auskunfts- und Beratungsstelle der DRV Nordbayern in Bamberg, Promenadenstraße 1a, 96047 Bamberg zur Verfügung. Terminvereinbarung unter Tel.: 09 51/98 20 80 ist erforderlich! Bei der Terminvergabe können Wartezeiten entstehen.

■ Notarsprechtag in Zapfendorf

Der nächste Sprechtag der Notarstelle Bad Staffelstein findet am

Montag, den 02.02.2026 ab 14:00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 im Erdgeschoss, statt. Terminvereinbarung unter Tel.: 0 95 73/9 25 93-0 ist erforderlich!

■ Grüngutsammelplatz

Der Grüngutsammelplatz in Zapfendorf an der Kreisstraße nach Kirchschletten ist geöffnet

Samstag, 07.02.2026 von 10:00 bis 13:00 Uhr. Es dürfen nur Baum- und Heckenschnitte angeliefert werden. Es ist nicht gestattet, Pflanzen mit Wurzeln anzuliefern!

Es ist verboten, Grüngutabfälle über den Zaun zu werfen!

Verstöße werden zur Anzeige gebracht!

MARKT Zapfendorf

Der Markt Zapfendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Aufsichtskraft (m/w/d)

für den Grüngutplatz an der GVSt Zapfendorf - Kirchschletten für die Samstage

auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung.

Der Grüngutplatz ist jeweils samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr (in den Wintermonaten teilweise nur alle 2 Wochen) sowie in der Regel von April bis Oktober zusätzlich am Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Ihre Aufgabe besteht darin, den Grüngutplatz sauber zu halten sowie die richtige Entsorgung von Grün- bzw. Häckselgut zu überwachen. Wir suchen eine Aufsichtskraft für die Öffnungstage **samstags**.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Wir wünschen uns eine engagierte, selbstständige Arbeitsweise und Zuverlässigkeit. Bei evtl. Fragen steht Ihnen Frau Senger (Telefon 0 95 47/8 79-11) gerne zur Verfügung.

Ihre Kurzbewerbung richten Sie bitte **bis zum 15.02.2026** an den **Markt Zapfendorf, - Personalamt -, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf**
oder bevorzugt per E-Mail an

poststelle@zapfendorf.de.

Bitte übersenden Sie nur Fotokopien, da die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO erhalten Sie auf unserer Homepage unter
https://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/service/arbeiten-bei-der-gemeinde/.

■ Bürgermedaille in Gold für Albin Dippold

Im Rahmen der ersten Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2026 zeichnete Erster Bürgermeister Michael Senger am 15.01.2026 einen verdienten Bürger des Marktes Zapfendorf mit der Bürgermedaille in Gold aus. Für seine besonderen Verdienste um die Förderung des allgemeinen Wohls der Bürgerinnen und Bürger unseres Marktes Zapfendorf wurde Herr Albin Dippold aus Sassendorf mit der Bürgermedaille in Gold gewürdigt. Zur geplanten Ehrung in der Jahresabschlusssitzung am 18.12.2025 war der Geehrte leider verhindert, so dass die Ehrung im Rahmen der heutigen Sitzung nachgeholt wurde.

Die Bürgermedaille in Gold ist eine seltene Auszeichnung und die zweithöchste Auszeichnung, die der Markt Zapfendorf für Verdienste um das Gemeinwohl aussprechen kann. Die Auszeichnung ist erst seit dem Erlass der Ehrungssatzung vom 08.10.2020 möglich und wurde bislang nur an fünf Personen verliehen (Herr Kilian Amann, Herr Rudolf Helmreich, Herr Wolfgang Reh im Dezember 2021 / Herr Georg Gehringer, Herr Ludwig Hennemann im Dezember 2025). Zudem wurde bislang nur einer Person die Bürgermedaille in Silber verliehen (Frau Gunda Schaller im Dezember 2023). Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.11.2025 einstimmig beschlossen, Herrn Albin Dippold aus Sassendorf wegen seines langjährigen ehrenamtlichen Engagements für den Markt Zapfendorf die Bürgermedaille in Gold des Marktes Zapfendorf zu verleihen.

Albin Dippold, Sassendorf

Herr Albin Dippold ist seit jeher fest in Sassendorf und in unserem Markt Zapfendorf verwurzelt. Er hat über Jahrzehnte hinweg nicht nur Gremien und Vereine sondern auch ein Dorf und das Gemeindeleben geprägt.

Sein herausragendes Engagement begann 1990 mit dem Einzug in den Marktgemeinderat Zapfendorf, dem er 26 Jahre lang, bis März 2016, angehört hat. Als Gemeinderat war er stets ein verlässlicher Ansprechpartner – sachlich, lösungsorientiert und immer mit dem Blick auf das Ganze. In den Ausschüssen des Marktes Zapfendorf hat er über Jahrzehnte hinweg Verantwortung getragen, ob im Finanzausschuss, im Bauausschuss oder nicht zuletzt als Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss.Sein Wirken beschränkte sich jedoch nicht nur auf die kommunale Ebene. Über mehr als drei Jahrzehnte hinweg hat er sich mit großem Pflichtbewusstsein für die Kirche in Sassendorf eingesetzt.Vom Mitglied des Pfarrgemeinderates über den Vorsitz bis hin zum Kirchenpfleger und Rechnungsfertiger – er war immer dort tätig, wo Verantwortung, Genauigkeit und Verlässlichkeit gefragt waren. Große Projekte wie die Generalsanierung der Kirche, die Sakristeierweiterung, das 100-jährige Jubiläum oder die Kirchensanierung 2014 tragen seine Handschrift – organisatorisch, finanziell und menschlich. Ob Feuerwehr Sassendorf, Wählergemeinschaft Sassendorf, Flurneuordnung Sassendorf/Lauf, Jagdgenossenschaften Sassendorf und Lauf, Sportverein Zapfendorf oder der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ in Sassendorf – überall dort, wo helfende Hände, kluge Köpfe in der Vorstandschaft und verlässliche Menschen gebraucht wurden, war sein Name nicht weit.Sein Einsatz geht weit über das übliche Maß hinaus und hat das gesellschaftliche und kirchliche Leben in Sassendorf und im Markt Zapfendorf nachhaltig geprägt.Abschließend überreichte Erster Bürgermeister Senger zusammen mit der Zweiten Bürgermeisterin Köhlerschmidt und dem Dritten Bürgermeistern Schonath die Bürgermedaille in Gold sowie ein Geschenk mit dem allherzlichsten Dank für sein Engagement über Jahrzehnte im Markt Zapfendorf.

■ Austausch der Wasseruhren

Die Wasserwarte des gemeindlichen Bauhofes werden ab Ende Januar 2026 im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Zapfendorf mit dem Austausch der Wasserzähler („Wasseruhr“) beginnen, **bei denen im Jahr 2026 die Eichfrist abläuft** (auf dem aktuell verbauten Zähler befindet sich der Vermerk „Eichjahr 2020“). Sollten unsere Mitarbeiter niemanden antreffen, hinterlassen sie eine Nachricht im Briefkasten mit der Bitte, sich wegen eines Austausch-Termins zurückzumelden. Der Wechsel des Wasserzählers ist gesetzlich vorgeschrieben und muss alle sechs Jahre erfolgen, um sicherzustellen, dass die Zähler korrekt messen. Der Austausch des Wasserzählers ist für die Betroffenen kostenlos. Unsere Mitarbeiter des Bauhofes benötigen lediglich freien Zugang zum Wasserzähler sowie den direkt davor und dahinter verbauten Teilen der Installation (z. B. Absperrventile). Der Austausch dauert ca. 30 Minuten. Während dieser Zeit wird die Wasserversorgung im betroffenen Haus unterbrochen.

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme.

Faxantwort an die 09547/879-99
oder per E-Mail an poststelle@zapfendorf.de

Markt Zapfendorf
Homepage des Marktes Zapfendorf
- Vereinsliste -

Name des Vereins .....

.....

(falls vorhanden) Adresse des Vereins .....

.....

.....

(falls vorhanden) Telefon des Vereins .....

Vorstand oder Ansprechpartner .....

.....

Adresse (Vorstand oder Ansprechpartner) .....

.....

.....

Telefon (Vorstand oder Ansprechpartner) .....

Email (Verein oder Ansprechpartner) .....

Homepage .....

Wir bestätigen, dass wir mit der kostenlosen Veröffentlichung der o.g. Daten auf der Homepage des Marktes Zapfendorf einverstanden sind.
Die Einwilligung zur Veröffentlichung der o.g. Daten kann jederzeit, aber nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

……. …….
Ort, Datum Unterschrift

■ Neuauflage der Bürgerbroschüre

3. Neuauflage der Bürgerinformationsbroschüre des Marktes Zapfendorf

Für unsere Neubürger, Gäste und Investoren entsteht gerade die dritte Auflage der Bürgerinformationsbroschüre, die im Juli 2026 erscheinen soll. Sie wird die Attraktivität unserer Gemeinde wieder angemessen und ansprechend präsentieren. In den nächsten Jahren wird sie für Bürger, Gäste und andere Interessierte bereitliegen und vor allem unseren Neubürgern bei der Anmeldung im Rathaus direkt übergeben. Bei Erscheinen wird sie zudem an alle bewerbbaren Haushalte verteilt. Unser Partner als Verlag/Agentur ist wieder die **inixmedia GmbH**, näheres unter: www.inixmedia.de. In der Broschüre wird der Markt Zapfendorf erneut in all seinen Facetten dargestellt: Die Leser finden darin Informationen für alle Lebenslagen – vom bürgerschaftlichen Engagement über Kinderbetreuung bis hin zu Angeboten für Jung und Alt, zu sozialen und kirchlichen Einrichtungen, der gesundheitlichen Versorgung oder zum Thema Ver- und Entsorgung. Die Broschüre wird aus 2/3 redaktionellen Inhalten bestehen. Im weiteren Drittel sollen die Unternehmen in Zapfendorf die Möglichkeit erhalten, sich in dieser neuen offiziellen Broschüre vorzustellen und auf ihr Angebot aufmerksam zu machen. Dafür wird ab sofort seitens inixmedia die Mediaberaterin Frau Monika Möller auf die Betriebe und Gewerbetreibenden zukommen, um mit ihnen über eine geeignete und seriöse Präsentation des Unternehmens in der Broschüre zu sprechen. Frau Möller ist dazu vom Markt Zapfendorf legitimiert und richtet ein vom Ersten Bürgermeister Michael Senger unterschriebenes Schreiben an die potenziellen Kunden. Sollten Sie als Gewerbetreibender bislang noch kein Anschreiben erhalten haben, aber interessiert an einer Anzeige in der Neuauflage der Bürgerbroschüre sein, wenden Sie sich gerne direkt an Frau Möller unter Tel. 01 75/15 67 076 oder per E-Mail an m.moeller@inixmedia.de. Bei allgemeinen Rückfragen zur Broschüre können Sie sich auch an Frau Senger vom Markt Zapfendorf wenden unter Telefon 0 95 47/8 79-11.

Aus dem Gemeinderat

■ Vorläufige Sitzungstermine

Donnerstag, 05.02.2026

19:00 Uhr - Marktgemeinderatssitzung, im Sitzungssaal des Rathauses Zapfendorf

Die Tagesordnung kann ab dem 5. Tag vor der Sitzung im Schaukasten vor dem Rathaus bzw. an den Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet oder unter

http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/politik/sitzungstermine/ bei dem jeweiligen Sitzungstermin eingesehen werden. Sollte ein Sitzungstermin eingeschoben werden oder entfallen, wird dies rechtzeitig auf unserer Homepage bekanntgegeben.

Gäste und Zuhörer sind herzlich willkommen.

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

■ Info zur Sperrmüllsammlung

Nächster Anmeldeschluss für die Sperrmüllsammlung:

Donnerstag, 05.02.2026

Bitte nutzen Sie vorrangig die Online-Anmeldung unter www.landkreis-bamberg.de oder die Karte. Die Sperrmüllkarte kann vom Abfallkalender abgetrennt werden.

■ Landratsamt Bamberg

Wahlausschuss entscheidet über Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss ist am Dienstag, 20. Januar 2026, zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landkreiswahlen am 8. März zusammengetreten. Alle 14 eingegangenen Wahlvorschläge wurden ohne Ausnahme zugelassen. Neun davon betreffen die Wahl des Kreistags, fünf die Wahl des Landrats. Die sechsjährige Amtszeit des Landrats beginnt – ebenso wie die der Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte – am 1. Mai 2026. Die Wahlleiterin für die Landkreiswahlen, Ltd. Regierungsdirektorin Birgit Ramming-Scholz, informierte den von ihr einberufenen Wahlausschuss zunächst über dessen Aufgaben. Diese umfassen insbesondere die Zulassung der Wahlvorschläge sowie später die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse. In ganz Bayern sind Wahlausschüsse bei Kommunalwahlen einheitlich besetzt: Sie bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem sowie vier Beisitzerinnen und Beisitzern.

Bei den Wahlvorschlägen zur Wahl der 60 Kreisräte handelt es sich ausschließlich um Parteien und Wählergruppen, die bereits bei der Kommunalwahl 2020 vertreten waren. Als sogenannte „alte Wahlvorschlagsträger“ waren sie daher nicht verpflichtet, Unterstützungslisten oder Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorzulegen.

453 Kandidatinnen und Kandidaten für 60 Mandate

Wie Landkreiswahlleiterin Ramming-Scholz erläuterte, wurden alle Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht und von ihrem Team in der Kommunalaufsicht vorab sorgfältig geprüft. Der Wahlausschuss beschloss die Zulassung aller neun gültigen Kreistagswahlvorschläge und vergab die Ordnungszahlen. Der weiterhin sehr umfangreiche Stimmzettel wird folgende Listen mit insgesamt 453 Kandidatinnen und Kandidaten für die 60 Kreistagsmandate enthalten:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU
2.	FREIE WÄHLER - Überparteiliche Wählergemeinschaft	FREIE WÄHLER-ÜWG
3.	Alternative für Deutschland	AfD
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Alternative Liste	GRÜNE-AL
5.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
6.	Bürgerblock	BBL
7.	Freie Demokratische Partei	FDP
8.	Ökologisch-Demokratische Partei – Parteifreie	ÖDP-Parteifreie
9.	Die Linke	Die Linke

Fünf Bewerber für das Amt des Landrats

Unproblematisch verlief die Zulassung der Wahlvorschläge zur Landratswahl, die ebenfalls am 8. März stattfindet.

Im Vergleich zur Kommunalwahl 2020, als sechs Wahlvorschläge eingereicht worden waren, liegen diesmal fünf Bewerbungen vor. So kandidieren:

- Johannes Maciejonczyk, CSU,
- Bruno Kellner, FREIE WÄHLER-ÜWG,
- Florian Köhler, AfD,
- Thomas Ochs, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Alexander Graf, Die Linke.

Alle fünf Wahlvorschläge gingen fristgerecht ein und wurden vom Wahlausschuss als gültig anerkannt. Die nächste Sitzung des Gremiums ist erst wieder zur Feststellung der Wahlergebnisse nach dem 8. März vorgesehen.

36 gemeindliche Wahlausschüsse tagten

Parallel dazu tagten am selben Tag auch die Wahlausschüsse in allen 36 Gemeinden des Landkreises Bamberg und entschieden über die zu den Gemeindewahlen eingereichten Wahlvorschläge.

Die jeweiligen gemeindlichen Wahlleiter werden in den kommenden Wochen – wie die Wahlleiterin der Landkreiswahlen – die zugelassenen Wahlvorschläge zur Bürgermeister- und Gemeinderatswahl in den Mitteilungsblättern oder durch öffentlichen Anschlag bekannt machen. Damit haben die Wahlberechtigten ausreichend Zeit, sich rechtzeitig vor der Wahl zu informieren.

Podiumsdiskussion für junge Menschen zur Kommunalwahl

„Your Voice, Your Choice – Stelle den Landrats-Kandidaten deine Fragen!“

Unter dem Motto „Your Voice, Your Choice!“ laden Kreisjugendring Bamberg-Land, Kommunale Jugendarbeit, Jugendkreistag und Bildungsregion Bamberg junge Wählerinnen und Wähler im Landkreis Bamberg zu einer Podiumsdiskussion ein. Dort haben alle jungen Menschen die Möglichkeit, den Landrats-Kandidaten im Vorfeld zur Kommunalwahl 2026 ihre Fragen zu stellen und in direkten Kontakt mit den Politikern zu treten. Die Veranstaltung findet am Freitag, 13. Februar im Schloss Sassanfahrt in Hirschaid statt. Einlass ist ab 17 Uhr, Beginn um 17:30 Uhr. Zwischen Bahnhof Hirschaid und dem Veranstaltungsort fährt ein Shuttlebus. Zum Beginn der Veranstaltung werden den Teilnehmenden kurz Informationen zur (Erst-)Wahl vermittelt. Im Anschluss werden Johannes Maciejonczyk (CSU), Bruno Kellner (FREIE WÄHLER-ÜWG), Florian Köhler (AfD), Thomas Ochs (GRÜNE) und Alexander Graf (Die Linke) an der Podiumsdiskussion teilnehmen, Fragen beantworten und ihre Vision für den Landkreis Bamberg darstellen. Ausklingen wird die Veranstaltung bei Snacks und Getränken. Mehr Informationen zur Veranstaltung finden sich unter: www.bildungsregion-bamberg.de/yvyc

Eine Anmeldung unter dem oben genannten Link ist erforderlich.

■ 25. Ausbildungsmesse: BA in der brose Arena

Werden Sie Aussteller und melden sich bis zum 13. Februar an

Die beliebte Ausbildungsmesse:BA findet am Samstag, 11. Juli, in der brose ARENA in Bamberg statt. Sie bietet Unternehmen und Institutionen eine ideale Bühne, um Ausbildungsangebote sowie freie Praktikumsplätze in der Region vorzustellen. Die Ausbildungsmesse:BA hat sich in Stadt und Landkreis Bamberg als zentrale Plattform für Berufsorientierung etabliert. Jedes Jahr nutzen zahlreiche Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, direkt mit Ausbildungsbetrieben, Institutionen und Fachschulen ins Gespräch zu kommen und sich über die Vielfalt an interessanten Berufsbildern auf dem regionalen Arbeitsmarkt zu informieren. Für Unternehmen bietet die Messe die Möglichkeit, sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren, Kontakte zu potenziellen Auszubildenden zu knüpfen und Ausbildungs- sowie Praktikumsplätze gezielt anzubieten.

Der Eintritt für Besucherinnen und Besucher ist kostenfrei, der Messebesuch ist von 10 bis 14 Uhr möglich. Bis zum 13. Februar haben interessierte Unternehmen und Institutionen die Möglichkeit, sich online über die Website www.ausbildungsmesse-bamberg.de anzumelden und Teil der beliebten Ausbildungsmesse:BA 2026 zu werden. Bereits bei der Anmeldung kann angegeben werden, ob Praktikumsplätze angeboten werden – eine wertvolle Information für die gezielte Ansprache interessierter Nachwuchskräfte. Die Ausbildungsmesse:BA ist eine Veranstaltung des Arbeitskreises Schulewirtschaft Bamberg. Organisiert wird die Messe von den Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg in Kooperation mit der Bamberg Congress & Event GmbH. Partner sind die Handwerkskammer für Oberfranken, die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und die Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg.

Fragen zur Organisation beantworten

Alina Lenhardt (Bamberg Congress + Event GmbH) unter Tel. 09 51/91 77-101,

Lisa Thein (Wirtschaftsförderung Stadt Bamberg) unter Tel. 09 51/87-13 04 oder

Tina Kröner (Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg) unter Tel. 09 51/85-207.

Workshop Vereinsführerschein

Am Samstag, 21. Februar 2026, findet von 09:00 bis 16:00 Uhr im Mehrzweckraum der Grundschule Bischberg (Eingang über den Holnsteinweg) ein ganztägiges Seminar zum Vereinsführerschein statt. Das Angebot richtet sich an Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter aus dem Landkreis Bamberg. Referent ist Karl Bosch, der praxisnahes Wissen zu den Themen Vereinsrecht, Haftung, Organisation, Kommunikation sowie moderner Vereinsführung vermittelt.

Vereinsvorstand – Was nun?

* Merkmale und Organe eines Vereins
* Der Vorstand – Vereinsführung und -organisation
* Stellen- und Aufgabenbeschreibungen

Vereinsrecht „Mit einem Fuß im Gefängnis?“

* Vereinsregister
* Satzung, Vereinsrecht und Haftung
* Versicherungen

Mitgliederversammlung / Protokollführung

* Rechtssicher vorbereiten und durchführen
* Moderation und Gesprächsleitung
* Wahlen und Satzungsänderungen rechtssicher durchführen

Vorstandsmitglieder dringend gesucht!

* Fordern, Fördern und Qualifizieren
* Jugend in den Vorstand
* Persönlichkeitstypen

Man kann nicht nicht kommunizieren

* Die vier Ebenen der Kommunikation
* Aktives Zuhören
* Kommunikation und Informationsfluss im Verein

Die Veranstaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Bamberg (Ehrenamtsbeauftragte Friederike Straub), der Stiftung „Helfen tut gut“ sowie dem Ortskulturring Bischberg 1973 e. V. durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt im Rathaus Bischberg bei Frau Weißfloch (1. Stock) oder per E-Mail vorab unter heinz@bischberg.de.

Das Teilnehmerentgelt beträgt 20 Euro und ist bei der Anmeldung zu bezahlen.

Landkreisehrung – Vorschläge

Der Landkreis Bamberg zeichnet jährlich bis zu 40 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik für 20- bzw. 10-jährige Tätigkeit zum Wohle des Landkreises aus. Außerdem vergibt er drei Sonderpreise in Form von Geldpreisen für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit.

Vorschlagsberechtigt sind der Landrat, die Bürgermeister und die Mitglieder des Kreistages. Im sportlichen Bereich ist der Kreisverband Bamberg des BLSV, der Bayerische Sportschützenbund sowie der Bayerische Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität, im kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich sind die Vorsitzenden der hier tätigen Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge im kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich sind über einen Kreisverband einzureichen, wenn ein solcher existiert. Formulare erhalten Sie unter www.landkreis-bamberg.de/Leben/Ehrenamt/Ehrungen/

Die Vorschläge können bis 1. Juli 2026 beim Landratsamt Bamberg - Fachbereich Kultur und Sport - eingereicht werden.

Stärkung der klimafreundlichen und nachhaltigen Mobilität

Erneute Förderung von Lastenrädern, Lastenpedelecs und Fahrradanhängern

Der Landkreis Bamberg setzt seit vielen Jahren konsequent auf klimaschonende Mobilität – das Fahrrad spielt dabei eine zentrale Rolle. Besonders Lastenräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger haben sich längst als echte Alltagshelden erwiesen: Sie sind flexibel, praktisch und ersetzen in vielen Situationen problemlos andere Verkehrsmittel. Ob der Wocheneinkauf, der Weg zur Kita, der Transport von Kindern oder kleinere Besorgungen – Lastenräder und Kinderanhänger machen mobil, unabhängig und sind nachhaltig. Gerade auf kurzen Strecken sparen sie Zeit und Geld, reduzieren den Verkehr und sorgen ganz nebenbei für mehr Bewegung an der frischen Luft. Damit entlasten sie unser Klima und den eigenen Alltag. Um diese Vorteile weiter zu fördern, hat der Umweltausschuss des Landkreises Bamberg beschlossen, das Förderprogramm für Lastenräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger auch im Jahr 2026 fortzuführen. Ziel ist es, noch mehr Bürgerinnen und Bürger für diese praktische und umweltfreundliche Mobilitätsform zu gewinnen.

Bis zu einer maximalen Fördersumme von 300 Euro werden Fahrradanhänger und bis zu maximal 600 Euro Lastenräder und Lastenpedelecs pro Haushalt und Antragsteller finanziert. Interessierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Bamberg können ab sofort ihre Anträge stellen: www.landkreis-bamberg.de//Radverkehrsförderung/

Geburtsbäume können nun online beantragt werden

Die Tradition, einem Neugeborenen einen frisch gepflanzten Baum zu widmen, gilt als Ausdruck der Zuversicht, der Hoffnung auf eine gesunde Zukunft und der Feier neuen Lebens. Mit dem Projekt „Ein Baum für jedes Landkreisbaby“ setzt der Landkreis Bamberg ein nachhaltiges Zeichen für junge Familien und die Zukunft kommender Generationen. Jedes anspruchsberechtigte Kind erhält einen hochwertigen Obstbaum, der gepflanzt und über viele Jahre hinweg wachsen kann - als lebendiges Symbol für den Start ins Leben.

Ab sofort wird die Beantragung der Geburtsbäume noch einfacher: Über das neu eingerichtete Online-Formular, können die Bäume nun unkompliziert auf elektronischem Wege bestellt werden. Dort finden Interessierte auch alle wichtigen Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Das Antragsformular ist abrufbar unter: www.landkreis-bamberg.de/Geburtsbaum/

„Wir sind ein sehr vitaler Landkreis!“ - Landrat Johann Kalb freut sich, dass die Idee bisher so gut angenommen wurde. Seit 2019 wurden rund 3000 Bäume für die Neugeborenen im Landkreis Bamberg vergeben.

■ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Ratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat einen grundlegend überarbeiteten Ratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ veröffentlicht.

Der Ratgeber fasst Vorbereitungs- und Handlungsempfehlungen für verschiedene Notsituationen zusammen. Wenn etwas passiert, ist es besser, vorbereitet zu sein. Der Ratgeber zeigt auf, wie sich jeder Bürger in einfachen Schritten auf mögliche Unterbrechungen des Alltags oder Krisen (z. B. Stromausfall, Hochwasser, Extremwetter, Desinformation oder Explosionen) vorbereiten und diese meistern kann. Auf der Internetseite des BBK (www.bbk.bund.de) kann der Ratgeber in Druckfassung bestellt oder heruntergeladen werden.

Daneben gibt es Checklisten gesondert zum Download.

■ Bayerisches Landesamt für Statistik

Mikrozensus 2026 startet: 130 000 Bürgerinnen und Bürger werden befragt

Mikrozensus liefert wichtige Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Jedes Jahr wird in Bayern - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus durchgeführt.

Diese Haushaltsbefragung ermittelt Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung.

Bundesweit sind ein Prozent der Bevölkerung und damit in Bayern rund 130 000 Personen auskunftspflichtig.

Mit ihrer Teilnahme tragen die Befragten dazu bei, dass politische Entscheidungen faktenbasiert getroffen werden können. Die Befragung erfolgt als Telefoninterview oder Online-Befragung.

Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Im Rahmen dieser Erhebung geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen in etwa 65 000 Haushalten stellvertretend für alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen.

Damit tragen die befragten Personen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche, qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Wer muss teilnehmen und wie läuft die Mikrozensuserhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. Befragt werden die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebäude.

Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte konkretisieren dazu die Stichprobe über die Klingelschilder.

Dabei können sie sich als Erhebungsbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik ausweisen.

Anschließend werden die ausgewählten Haushalte vom Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert.

Mit dem Schreiben werden die Haushalte ausführlich über die Erhebung informiert.

Die Fragen des Mikrozensus können entweder im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung beantwortet werden. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 Erhebungsbeauftragte im Einsatz, die sorgfältig ausgewählt und für die Durchführung der Interviews umfassend geschult wurden. Die Befragungen finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt.

Es besteht Auskunftspflicht

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen.

Um dies zu gewährleisten, besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Dabei werden die Ergebnisse in aggregierter Form veröffentlicht, so dass kein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist.

Hinweise:

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?

Zu beachten ist, dass es sich bei Zensus und Mikrozensus um zwei voneinander unabhängige Erhebungen handelt:

Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt.

Diese Erhebung dient der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung zu demografischen Merkmalen befragt. Zusätzlich wurden in der Gebäude- und Wohnungszählung als Vollerhebung Merkmale wie Wohnfläche, Heizungsart, Ausstattung und Kaltmiete für alle Wohngebäude und Wohnungen in Bayern erhoben.

Der Mikrozensus findet im Unterschied zum Zensus jährlich statt. Mit einem Prozent der Bevölkerung werden deutlich weniger Personen befragt. Im Mittelpunkt stehen hier Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Auskunftspflicht besteht für beide Erhebungen.

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Zusätzlich informiert ein Erklärvideo über den Mikrozensus, warum er durchgeführt wird, wie die Haushalte zufällig ausgewählt werden, warum sie mitmachen müssen und was mit ihren Antworten passiert:

statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4

■ Bayerisches Landesamt für Steuern

Grundsteuer in Bayern – Anzeige von Änderungen

Worum geht es?

Für jedes Grundstück und für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss Grundsteuer bezahlt werden.

Die Höhe der Grundsteuer bemisst sich unter anderem nach der Größe und der Nutzung des Grundbesitzes.

Auf den Stichtag 1. Januar 2022 wurde für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab 1. Januar 2025 festgestellt. Ändert sich nach dem Stichtag 1. Januar 2022 etwas am Grundbesitz so sind Sie als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundbesitzes gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt sämtliche Änderungen anzuzeigen.

Sie werden dazu nicht gesondert aufgefordert.

Das Finanzamt prüft anschließend, ob sich die Änderung(en) auf die Grundsteuerbemessungsgrundlage auswirken.

Sie müssen das Finanzamt darüber informieren, dass

- sich die tatsächlichen Verhältnisse des Grundbesitzes (u. a. Fläche, Nutzung) geändert haben, z. B.

- Ein Wintergarten wurde angebaut.
- Ein Haus wurde abgerissen.
- Die Größe des Flurstücks hat sich geändert.
- Das Gebäude ist erstmals denkmalgeschützt.
- Die bisherige Wohnung wird jetzt an eine Arztpraxis vermietet.
- Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Wiese wurde zu Bauland.
- Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Scheune wird jetzt an einen Gewerbebetrieb vermietet.

- eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B.

- Ein Mietshaus wurde in Wohnungs-/Teileigentum aufgeteilt.

- eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zu besteuern ist, z. B.

- Das Bürogebäude wurde bisher durch eine Behörde und wird jetzt von einer Anwaltskanzlei genutzt.

- eine wirtschaftliche Einheit erstmals ganz oder teilweise für steuerbefreite Zwecke genutzt wird
- sich bei einem ganz oder teilweise grundsteuerbefreiten Grundbesitz die Eigentumsverhältnisse geändert haben
- sich bei einem Gebäude, das auf einem fremden Grund und Boden steht, die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer geändert hat.

Sie müssen die Änderung(en) auch dann anzeigen, wenn diese auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder Sie eine Baugenehmigung beantragen mussten.

Ändern sich nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, weil der ganze Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde, müssen Sie dies nicht anzeigen. In diesen Fällen wird das Finanzamt von sich aus tätig.

Die Anzeigepflicht entfällt aber nur, wenn es sich um

- einen vollständig steuerpflichtigen Grundbesitz oder
- Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist,

handelt.

Wer muss die Änderung(en) anzeigen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Fortwirtschaft
- bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, die Erbbauberechtigten
- bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:

- für den Grund und Boden: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Grund und Bodens
- für die Gebäude: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gebäudes

Gehört der Grundbesitz mehreren Personen, genügt es, wenn eine Person die Anzeige abgibt.

Bis wann muss ich die Änderung(en) beim Finanzamt anzeigen?

Die Änderungen eines Kalenderjahres müssen Sie grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres abgeben, das auf das Jahr der Änderung(en) folgt.

Beispiel:

Ein Anbau wird im Februar 2027 fertiggestellt. Sie müssen die Änderung bis zum 31. März 2028 beim Finanzamt anzeigen.

Sofern Ihnen dies nicht rechtzeitig möglich ist, informieren Sie bitte frühzeitig Ihr Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

Wie kann ich die Änderung(en) anzeigen?

Sie können die Änderung(en) am Grundstück bzw. am Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über

- den Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5) oder
- eine vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4)

anzeigen. Die Vordrucke erhalten Sie online unter

www.grundsteuer.bayern.de

oder bei Ihrem Finanzamt. Diese können Sie über ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de oder auch in Papierform übermitteln.

Falls es in einem Jahr mehrere Änderungen gab, zeigen Sie diese bitte zusammengefasst an. Beim Formular Grundsteuererklärung geben Sie bitte den Stand nach den Änderungen an.

Was passiert mit der Änderungsanzeige?

Das Finanzamt prüft, ob und in welcher Höhe sich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ändert. Anschließend schickt Ihnen das Finanzamt neue

Bescheide (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert; Bescheid über den Grundsteuermessbetrag) zu. Zudem teilt es der zuständigen Kommune automatisch die neue Bemessungsgrundlage mit.

Die Kommune schickt Ihnen dann einen neuen Grundsteuerbescheid zu, in dem aufgeführt ist, wie viel Grundsteuer Sie künftig zahlen müssen.

Bereitschaftsdienste

■ Rettungsdienst

Unfall, lebensbedrohliche Erkrankungen
(Notarzt, Krankentransport, Berg- u. Wasserrettung)
Rettungsleitstelle ..... **Tel.: 112**

■ Ärztl. Notfalldienst

Erkrankungen, derentwegen ich zu meinem Hausarzt ginge.
(Allgemeinarzt, HNO-Arzt, Augenarzt, Frauenarzt, Kinderarzt, Chirurgen)
Ärztlicher Bereitschaftsdienst ..... **Tel.: 116 117**
Bereitschaftspraxis Scheßlitz
Oberend 31, 96110 Scheßlitz, Tel.: 0 95 42/7 74 38 55
Öffnungszeiten:
Mi. ..... 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Fr. ..... 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sa., So., Feiertage ..... 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Bereitschaftspraxis Klinikum Bamberg
Buger Str. 80, 96049 Bamberg, Tel.: 09 51/7 00 20 70
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. ..... 19:00 bis 21:00 Uhr
Mi. ..... 14:00 bis 21:00 Uhr
Fr. ..... 14:00 bis 21:00 Uhr
Sa., So., Feiertage ..... 09:00 bis 21:00 Uhr

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft des notdiensthabenden Zahnarztes von 00:00 bis 24:00 Uhr. Behandlungszeit in der Praxis von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 18:00 bis 19:00 Uhr.
Homepage: www.notdienst-zahn.de
Notdienst-Servicenummer Tel.: 01 80/5 90 80 08 (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise können davon abweichen)

■ Apotheken Notdienst

www.blak.de/notdienst/oeffentliche-notdienstsuche
Notdienst-Servicenummer, Tel.: 0 800/0 02 28 33
Der nächste Apotheken Notdienst der Sonnen-Apotheke, Bamberger Str. 23, Zapfendorf, ist am 18.02.2026.

■ Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken

Wir bieten Beratung für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte an. Die Beratung erfolgt nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0 95 72/6 09 66-0. Auch anonyme Beratung kann erfolgen.
Nummer gegen Kummer
Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot anonym und kostenlos. Weitere Info unter:
www.nummergegenkummer.de
Kinder- und Jugendtelefon:
0 800/1 11 03 33, Mo. – Sa. 14:00 bis 20:00 Uhr
Elterntelefon:
0 800/1 11 05 50, Mo. – Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr,
Di. u. Do. 17:00 bis 19:00 Uhr
Das Elterntelefon ist neben dem üblichen Angebot mit den „Frühen Hilfen vor Ort“ vernetzt, die insbesondere jungen Eltern in schwierigen Situationen Hilfe anbieten können.
Beratung auch bei Mobbing oder Abzocke im Internet.

■ Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

Tel.: 0 80 00/11 60 16, vertraulich,
kostenfrei und rund um die Uhr.
Weiter Info unter: www.hilfetelefon.de

■ Hospizverein Bamberg

Beratung unter Tel.: 09 51/95 50 70
(alle Angebote sind kostenfrei)

Schulnachrichten

■ bfz-Schulzentrum Bamberg

Jetzt Chance nutzen und eine Ausbildung im sozialen Bereich starten!

Die Fachschulen für Heilerziehungspflege/-hilfe und die Fachakademie für Sozialpädagogik der bfz Schulen in Bamberg veranstalten am **Mittwoch, den 11. Februar um 17:00 Uhr** einen Infoabend.

Bei dieser Veranstaltung können sich alle Interessierte über die Rahmenbedingungen, Inhalte und Voraussetzungen der Ausbildungen zum/zur **Erzieher*in** (Bachelor Professional in Sozialwesen), zum/zur **Heilerziehungspfleger*in** (Bachelor Professional in Sozialwesen), sowie zum/zur **Heilerziehungspflegehelfer*in** informieren.

Letztere ist besonders interessant für Wiedereinsteiger*innen, da als Zugangsvoraussetzung auch Erziehungs- und Pflegezeiten von Angehörigen berücksichtigt werden können und die Helfer-Ausbildung 1-jährig in Teilzeit durchgeführt wird.

Die Ausbildungen im Schulzentrum der bfz in Bamberg sind praxisnah und fachlich fundiert. Kleine Klassen, persönliche Atmosphäre und Kompetenzorientierung sorgen für Spaß und Erfolg beim Lernen. Die bfz Schulen befinden sich im Gebäude D des bfz-Geländes in der Lichtenhaidestraße 15 in Bamberg.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter
www.fachakademie-bamberg.bfz.de oder unter
www.heilerziehungspflegeschule-bamberg.bfz.de.
Um Anmeldung wird gebeten
(per Telefon unter:
09 51/9 32 24-622 oder per
Mail an: schulzentrum-ba@bfz.de).

■ Gymnasium und Kolleg Theresianum

Zum Abitur am Theresianum

Infotag - Anmeldung für das neue Schuljahr

Am **Samstag, 07. Februar 2026, 10:00 Uhr,** findet ein Informationstag im Bamberger Theresianum statt.

Die beiden Schularten Spätberufenengymnasium und Kolleg bieten eine echte Alternative für junge Menschen, die

nach dem Quali bzw. dem mittleren Schulabschluss oder nach einer beruflichen Ausbildung die „Allgemeine Hochschulreife“ (Abitur) in drei bzw. vier Jahren erreichen wollen. Im Schuljahr 2026/27 bieten wir wieder eine „besondere Klasse“ für Deutsch als Zweitsprache an.

Nähere Informationen am Infotag in der Schule oder auf unserer Homepage unter www.theresianum.de

Gymnasium und Kolleg Theresianum,
Am Knöcklein 1, 96049 Bamberg

■ Maria-Ward-Schule

Übertritt in die 5. Klasse im Schuljahr 2026/27

Mit einer Schulausbildung am Maria-Ward-Gymnasium oder der Maria-Ward-Realschule zur starken Frau von Morgen werden - Bambergs einzige Mädchenschule bietet ein vertrauensvolles Umfeld, das auf die Bedürfnisse junger Frauen ausgerichtet ist.

Dabei gehen christliche Werte und lebensnahe, moderne Unterrichtskonzepte Hand in Hand. Die schulinterne offene Ganztagesbetreuung mit eigener Mensa rundet das Erziehungsangebot der Maria-Ward-Schule ab.

Informationen zum Übertritt und zum besonderen Konzept der „Anderen Lernwelt“ erhalten Eltern und Erziehungsberechtige an den Infoabenden:

Realschule: Dienstag, 24.02.2026, 17.00 Uhr

Gymnasium: Mittwoch, 25.02.2026, 16.00 Uhr

Währenddessen erleben die zukünftigen Fünftklässlerinnen in kleinen Workshops mit Lehrkräften und Tutorinnen die Maria-Ward-Schule.

Weitere Informationen unter Tel. 09 51/96 43 23 00 oder sekretariat@mws.bamberg.de oder maria-ward-gymnasium-bamberg.de, maria-ward-realschule-bamberg.de, maria-ward-tagesschule-bamberg.de.

■ Staatliche Realschule Scheßlitz

Schnupperabend zum Übertritt

An der Staatlichen Realschule Scheßlitz tut sich was:

Die Schule wurde in den letzten Jahren komplett saniert und ausgebaut. Inzwischen sind alle Unterrichtsräume zu digitalen Klassenzimmern nach den modernsten Standards umgestaltet worden. I

m Frühjahr 2026 werden die neuen Außenanlagen mit attraktiven Bewegungsflächen und gemütlichen Ruhezonen fertiggestellt. Sämtliche Schülerinnen und Schüler der 7. - 10. Klassen erhalten für die Dauer ihrer Schulzugehörigkeit ein kostenloses schuleigenes Tablet, mit dem sie im Unterricht arbeiten und zuhause ihre Hausaufgaben erledigen.

Eine neu erbaute schuleigene Mensa sowie eine zusätzliche Turnhalle sind erst vor kurzem eingeweiht worden.

Die sanierten und erweiterten Gebäudeteile beheimaten u. a. die sehr gut nachgefragte offene Ganztagsbetreuung. Zusätzlich wird an der Realschule Scheßlitz auch jeweils eine gebundene Ganztagsklasse in der 5. und 6. Jahrgangsstufe angeboten.

Die Staatliche Realschule Scheßlitz besitzt mehrere Profilschwerpunkte:

- Auf Wunsch: Offene Ganztagsbetreuung für Schüler(innen) der 5. - 9. Jahrgangsstufe
- Angebot einer gebundenen Ganztagsklasse in der 5./6. Jahrgangsstufe
- Besondere Betonung des digitalen Lernens sowie der Medienbildung und -erziehung (Unterricht mit Schul-Tablets ab der 7. Jahrgangsstufe)
- Auszeichnung zur „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“
- Projektschule „klasse.im.puls: Spezielle Musikklassen mit zusätzlichem Instrumental- und Chorunterricht
- Mitarbeit am MINT-Netzwerk der Bildungsregion Bamberg
- Diverse Projekte und Partnerschaften mit Betrieben und Unternehmen aus der Region

Dies und noch vieles mehr wird interessierten Eltern und Schüler/-innen bei einem **Schnupperabend in der Schule** gezeigt und erklärt, der am **Donnerstag, 05.03.2026, 17:30 - ca. 19:30 Uhr** stattfindet.

Interessierte Eltern können nach dem „Schnupperabend“ mit der schulischen Übertrittsberaterin, Frau Beratungsrektorin Perle, bei Bedarf einen Termin für eine vertiefte Beratung vereinbaren. Schreiben Sie hierzu ein Mail an folgende Adresse: pe@real-schesslitz.de

Weitere Informationen erhalten Sie über

www.real-schesslitz.de, per Mail an sek@real-schesslitz.de oder telefonisch (0 95 42/77 20 50). Sie können der Schule auch auf Instagram oder Facebook folgen:

@staatl_realschule_schesslitz

Bücherei

■ Bücherei Markt Zapfendorf

Schulstraße 7
Tel.: 0 95 47/60 36 24
E-Mail: buecherei@zapfendorf.de
Mediensuche,

Verlängerungen und Reservierungen auch unter
www.zapfendorf.de/leben/kinderbetreuung-bildung/gemeindebuecherei/

@BUECHEREIZAPFENDORF

Öffnungszeiten:
Dienstag von 17:00 – 19:00 Uhr
Samstag von 15:00 – 17:00 Uhr

Kirchliche Nachrichten

■ Kath. Seelsorgebereich Main-Itz

Notfallnummer: 0 95 44/98 79 09-5
In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten
(Krankheit, Sterbefall, seelische Notlagen)
ist für Sie unter dieser Nummer ein Seelsorger erreichbar.

Gottesdienste im Seelsorgebereich Main-Itz
Auf der Homepage des Seelsorgebereichs
(via Link oder QR-Code) finden Sie eine Übersicht all unserer Gottesdienstangebote:
https://seelsorgebereich-main-itz.de/gottesdienste/Alle-Gottesdienste/

Annahmeschluss für März
Der Annahmeschluss von Intentionen und Hinweise für Veranstaltungen ist der 10.02.2026.
Gerne können Sie uns Ihren Intentionswunsch
per Mail senden an:
ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de
oder auch gerne dort anrufen, Tel. 0 95 44/9 87 90 90

Gottesdienste im Seelsorgebereich Main-Itz
Auf der Homepage des Seelsorgebereichs
(via Link oder QR- Code)
finden Sie eine Übersicht all unserer Gottesdienstangebote:
https://seelsorgebereich-main-itz.de/gottesdienste/Alle-Gottesdienste/

Spiel und Spaß im Februar
Am Donnerstag, den 05.02.2026 findet von 14:00 bis 17:00 Uhr wieder unser Spielenachmittag für Senioren statt. Alle die gerne Gesellschaftsspiele spielen, sind willkommen in froher Runde ein paar gemütliche Stunden zu verbringen. Für Getränke ist gesorgt, Spiele dürfen gerne mitgebracht werden.

Morgenlob in Breitengüßbach
Dienstag, 10.02.2026, 09:00 Uhr, Pfarrkirche Breitengüßbach Herzliche Einladung zu einer besonderen Einstimmung in den Tag. Wir singen, beten und halten Stille vor Gott. Immer mit einem bestimmten inhaltlichen Impuls bringen wir unser Leben und unsere Anliegen vor Gott. Anschließend bietet ein schönes Frühstück (Beitrag 10,00 €) im Pfarrheim Raum für Gespräch und Begegnung. Anmeldung erbeten bei Regina Wolfschmitt unter 0 95 44/74 52.

Faschingsnachmittag für Senioren
Hellau! Am Mittwoch, 11.02.2026 findet um 14:00 Uhr der Seniorenfasching im Pfarrheim Zapfendorf statt. Es wird ein buntes Programm mit Sketchen, Vorträgen, Auftritten des Kindergartens und der TSG Mädchen-Garde geboten.
Auch für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.
Herzliche Einladung!

Lobpreis in der Nikolauskapelle
Den Tag mit Musik in besonderer, stimmungsvoller Atmosphäre ausklingen lassen, zur Ruhe kommen und auftanken.
Jeden Mittwoch (04./11./25.02.) zwischen 18:00 und 19:00 Uhr in der Pfarrkirche Breitengüssbach.

Bibel- und Glaubensgesprächskreis - ökumenisch
Mittwoch 11.02.2026 um 19:00 Uhr, Pfarrhaus in Ebing
Dieser Kreis lädt alle ein, die gerne mehr über das Sonntagsevangelium erfahren möchten. Hintergründe zum biblischen Text stehen neben einem offenen Gespräch, was uns die biblische Botschaft für unser Leben sagen kann. Hierbei sind kritische Fragen genauso herzlich willkommen wie ein Austausch über persönliche Glaubenserfahrungen.

Faschingssonntag - offenes Pfarrheim
15.02.2026, Faschingssonntag, offenes Pfarrheim ab 13:30 Uhr
Sekt, Kaffee und Kuchen auch to go

Aschermittwoch für Kinder
Mittwoch, 18.02.2026, um 10:00 Uhr in St. Jakobus, Ebing.
Wir beginnen die Vorbereitung auf das Osterfest mit einer kleinen Andacht und bekommen auch ein kleines Kreuz aus Asche auf die Stirn.

Frauenfrühstück im Februar
Am 24.02.2026 findet um 9:00 Uhr wieder ein Frauenfrühstück statt mit Frühstücksbuffet. „Im Leid die Spuren Gottes entdecken“ ein Vortrag von Elfriede und Klaus Nußbaum.
Anmeldungen bitte wieder bei
Maria Schneider, Tel. 0 95 47/65 71;
Bärbel Hertel, Tel. 0 95 47/69 75 und
Konnie Damke, Tel. 0 95 47/78 30.
Herzliche Einladung!

Taize-Andacht – Sound’n’Lights
Sonntag, 01.03.2026, 19:00 Uhr, nach dem Seelsorgebereichsgottesdienst in der Pfarrkirche St. Kilian Hallstadt
Der Jugendausschuss Hallstadt möchte gerne wieder mit Ihnen/Euch zusammen eine kleine Taizé-Andacht feiern! Es erwarten Sie/Euch viele Taizé-Gesänge und Impulse bei stimmungsvoller Beleuchtung im Kerzenschein.
Herzliche Einladung.

Vorbereitung auf das Fest der Erstkommunion, „Du bist ein Ton in Gottes Melodie“
Den dritten Weggottesdienst zum Thema
„Fest der Versöhnung“ feiern wir am:
Dienstag 03.02. um 17:00 in Oberhaid
Mittwoch 04.02. um 17:00 in Hallstadt
Freitag 06.02. um 17:00 in Zapfendorf
Dienstag 10.02. um 17:00 in Kemmern
Mittwoch 11.02. um 17:00 in Ebing
Das Fest der Versöhnung – die erste Beichte – feiern die Erstkommunionkinder am:
Dienstag 24.02. um 15:30 – 17:30 in Oberhaid
Mittwoch 25.02. um 15:30 – 17:30 in Hallstadt
Dienstag 03.03., um 15:30 – 17:30 in Kemmern
Mittwoch 04.03., um 15:30 – 17:30 in Rattelsdorf
Freitag 06.03., um 15:30 – 17:30 in Zapfendorf

Ergebnis der Sternsingeraktion 2026
Im Zeitraum rund um den 6. Januar 2026 waren unsere Sternsingerinnen und Sternsinger im Seelsorgebereich unterwegs, um den weihnachtlichen Segen zu den Menschen zu bringen und gleichzeitig Spenden für Kinder in Not zu sammeln.
Das diesjährige Motto der Sternsingeraktion lautete:
„Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“.
Die erzielten Spenden fließen gezielt in Projekte, die sich gegen Kinderarbeit in Bangladesch einsetzen.
Insgesamt wurde im Seelsorgebereich eine Spendensumme von 45.560,04€ gesammelt.
Davon wurden in Zapfendorf: 2.446,13€;
in Unterleiterbach: 1.039,00€,
in Lauf: 1.100,34€,
in Kirchschletten mit Oberoberndorf,
Reuthlos und Peusenhof: 770,00€,
in Oberleiterbach: 1.495,00 erzielt.
Ein herzliches Dankeschön an alle Sternsingerinnen und Sternsinger sowie an die verantwortlichen Helferinnen und Helfer vor Ort für ihren großartigen Einsatz!

Pfarrgemeinderatswahl
Liebe Gemeindemitglieder, am 1. März 2026 findet die Pfarrgemeinderatswahl statt. Bitte machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch, um das Gemeindeleben vor Ort zu stärken und den zur Wahl stehenden Personen ein starkes Mandat zu geben. Sie können vor Ort in Ihrer Gemeinde wählen oder die Briefwahl beantragen.
Die Wahllokale sind wie folgt geöffnet:
• Wahllokal Zapfendorf (Pfarrheim):
Sonntag 01.03. 10:00 - 15:00 Uhr
• Wahllokal Lauf (Alte Schule):
Samstag, 28.02. 17:00 - 20:00 Uhr
• Wahllokal Oberleiterbach (Sakristei):
Samstag 18:00 – 20:30 Uhr
• Wahllokal Unterleiterbach (Pfarrhaus):
Sonntag 10:00 - 12:30 Uhr
• Wahllokal Kirchschletten (Pfarrheim):
Sonntag 10:00 -14:00 Uhr
Anträge für die Briefwahlunterlagen sind auf der Februargottesdienstordnung mit abgedruckt, bzw. liegen in den einzelnen Kirchen mit auf.
Bitte werfen Sie die Antragstellung zur Briefwahl bis spätestens zum 15. Februar 2026 in den Briefkasten des Pfarrbüros ein.

Kath. Pfarrgemeinde Zapfendorf

Freitag, 30.01.2026
09:00 Uhr Eucharistiefeier
17:00 Uhr *Rosenkranzgebet für den Frieden*
Sonntag, 01.02.2026 – 4. Sonntag im Jahreskreis
10:00 Uhr Kirchenmäuse (Kleinkinder-Gottesdienst) zu Fasching, *im evangelischen Pfarrheim Zapfendorf*
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier zur Darstellung des Herrn - Lichtmess, *mit Kerzenweihe und Blasiussegen*
15:00 Uhr *Lauf:* **Ewige Anbetung:** Eröffnungsbetstunde
16:00 Uhr *Lauf:* Allgemeine Betstunde
17:00 Uhr *Lauf:* Allgemeine Betstunde
18:00 Uhr *Lauf:* Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen, anschl. Prozession
18:00 Uhr *Hallstadt:* Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinden im Seelsorgebereich
Dienstag, 03.02.2026 – Hl. Ansgar, Bischof, Glaubensbote, hl. Blasius, Bischof, Märtyrer
18:30 Uhr *Roth:* Eucharistiefeier mit Blasiussegen
Freitag, 06.02.2026 – Hl. Paul Miki und Gefährten, Märtyrer in Nagasaki
09:00 Uhr Eucharistiefeier
17:00 Uhr Weg-Gottesdienst der Erstkommunionkinder
Samstag, 07.02.2026
18:00 Uhr *Unterleiterbach:* Eucharistiefeier
Sonntag, 08.02.2026 – 5. Sonntag im Jahreskreis
10:30 Uhr Eucharistiefeier
10:00 Uhr *Hallstadt:* Gottesdienst für Klein und Groß (JoKI), *in der evangelischen Johanneskirche*
Donnerstag, 12.02.2026
18:00 Uhr *Unterleiterbach:* Eucharistiefeier
Freitag, 13.02.2026
09:00 Uhr Eucharistiefeier
17:00 Uhr *Rosenkranzgebet für den Frieden*
Samstag, 14.02.2026 – Hl. Cyrill
(Konstantin) Mönch u. hl. Methodius, Bischof, Schutzpatrone Europas
18:00 Uhr *Unterleiterbach, Valentinikapelle:* Eucharistiefeier zum Hl. Valentin
Sonntag, 15.02.2026 – 6. Sonntag im Jahreskreis Faschingssonntag
10:30 Uhr Eucharistiefeier
18:00 Uhr *Hallstadt*: Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinden im Seelsorgebereich
18:00 Uhr *Unterleiterbach:* Valentiniandacht

Kath. Pfarrgemeinde Kirchschletten

Sonntag, 01.02.2026 – 4. Sonntag im Jahreskreis
07:45 Uhr Abtei Mariä Frieden: Eucharistiefeier
09:00 Uhr *Oberleiterbach:* Eucharistiefeier mit Blasiussegen und Kerzenweihe
Mittwoch, 04.02.2026
18:00 Uhr Eucharistiefeier
Samstag, 07.02.2026
11:00 Uhr *Oberleiterbach:* Taufe
Sonntag, 08.02.2026 – 5. Sonntag im Jahreskreis
07:45 Uhr Abtei Mariä Frieden: Eucharistiefeier
09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier
16:30 Uhr Abtei Mariä Frieden: Anbetungsstunde
Mittwoch, 11.02.2026 – Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes (Welttag der Kranken)
18:00 Uhr *Oberoberndorf:* Festgottesdienst zum Patronatsfest
Sonntag, 15.02.2026 – 6. Sonntag im Jahreskreis Faschingssonntag
07:45 Uhr Abtei Mariä Frieden: Eucharistiefeier
09:00 Uhr *Oberleiterbach:* Eucharistiefeier

Filialkirchengemeinde Mariä Geburt Sassendorf

Dienstag, 03.02.2026
18:00 Uhr Rosenkranz der Rosenkranzbruderschaft Sassendorf
Sonntag, 08.02.2026 – 5. Sonntag im Jahreskreis
09:00 Uhr Amt für + Anton Dippold (Stiftsamt) mit Kerzenweihe und Blasiussegen

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zapfendorf

Sonntag, 01.02.2026 - letzter So. nach Epiphanias
08:45 Uhr Gottesdienst in der Klinikkapelle Kutzenberg
10:00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ökumenischer Kleinkindergottesdienst der Sonntagsschäfchen Auferstehungskirche Zapfendorf
Montag, 02.02.2026
15:00 Uhr Seniorentreff „Plaudertässla“ Gemeindesaal der Auferstehungskirche
Dienstag, 03.02.2026
15:15 Uhr Spielgruppe Gemeindesaal der Auferstehungskirche
Mittwoch, 04.02.2026
09:30 Uhr Zeit zum Wachsen – Krabbelgruppe Gemeindesaal der Auferstehungskirche
Donnerstag, 05.02.2026
19:30 Uhr Posaunenchor probt im Wechsel in Zapfendorf und Lichtenfels
Freitag, 06.02.2026
18:00 Uhr Kirchenchor-Probe Gemeindesaal der Auferstehungskirche
Samstag, 07.02.2026
10:00 Uhr Konfi-Tag Gemeindehaus Bad Staffelstein
Sonntag, 08.02.2026 - Sexagesimä
10:00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig Sonntagskinder Auferstehungskirche Zapfendorf
11:15 Uhr Gehbeten Auferstehungskirche Zapfendorf
Montag, 09.02.2026
19:00 Uhr Männertreff Gemeindesaal der Auferstehungskirche
Dienstag, 10.02.2026
15:15 Uhr Spielgruppe Gemeindesaal der Auferstehungskirche
Mittwoch, 11.02.2026
09:30 Uhr Zeit zum Wachsen – Krabbelgruppe Gemeindesaal der Auferstehungskirche
15:00 Uhr Frauenkreis Gemeindesaal der Auferstehungskirche
18:00 Uhr Gottesdienst in der Klinikkapelle Kutzenberg
Donnerstag, 12.02.2026
19:30 Uhr Posaunenchor probt im Wechsel in Zapfendorf und Lichtenfels
Freitag, 13.02.2026
18:00 Uhr Kirchenchor-Probe Gemeindesaal der Auferstehungskirche

Bibel- und Glaubensgesprächskreis - ökumenisch
Mittwoch, 11.02.2026 um 19:00 Uhr, Pfarrhaus in Ebing
Dieser Kreis lädt alle ein, die gerne mehr über das Sonntagsevangelium erfahren möchten. Hintergründe zum biblischen Text stehen neben einem offenen Gespräch, was uns die biblische Botschaft für unser Leben sagen kann. Hierbei sind kritische Fragen genauso herzlich willkommen wie ein Austausch über persönliche Glaubenserfahrungen.

Veranstaltungskalender

■ Januar/Februar 2026

Samstag, 31.01.2026
Regenbogenbasar, Initiative Regenbogen
Samstag, 07.02.2026
Kinderfasching, 1. FC Lauf
Blau-Weiß Fasching, SV Blau-Weiß Sassendorf
TSG Fasching, TSG Mädchengarde
Sonntag, 08.02.2026
Kinderfasching, TSG Mädchengarde
Donnerstag, 12.02.2026
Weiberfasching, FSV Unterleiterbach
Weiberfasching, SV Blau-Weiß Sassendorf
Weiberfasching, SV Zapfendorf
Freitag, 13.02.2026
Kinderfasching, SV Blau-Weiß Sassendorf
Sonntag, 15.02.2026
66. Faschingsumzug, TSG Mädchengarde
Montag, 16.02.2026
Kinderfasching, SV Zapfendorf
Dienstag, 17.02.2026
Wiener Essen, FSV Unterleiterbach
Faschings-Kehraus, FSV Unterleiterbach

Schwarzes Brett

Brauchtum

■ Krieger- und Soldatenkameradschaft Unterleiterbach

Samstag, 28.02.2026, 19:00 Uhr, Generalversammlung im Feuerwehrhaus Unterleiterbach
Herzliche Einladung ergeht an alle Mitglieder.
Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Totengedenken
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Rechenschaftsbericht des 1. Vorstandes
5. Protokoll der Schießgruppe
6. Rechenschaftsbericht des 1. Schießwarts
7. Kassenbericht KSK, Kassenbericht der Schießgruppe
8. Entlastung des Hauptkassiers und der Vorstandschaft
9. Jahresausblick
10. Wünsche und Anträge
11. Schlusswort

■ Soldaten- und Kameradschaftsverein Oberleiterbach mit Schießgruppe

Samstag, 21.02.2026
19:30 Uhr, Jahreshauptversammlung, Gemeinschaftshaus Oberleiterbach Einladung an alle Mitglieder
Der Schirmherr unseres 100-jährigen Jubiläums Robert Fischer wird uns an diesem Abend besuchen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung vom 08.03.2025
4. Tätigkeitsbericht des 1. Vorstandes
5. Bericht des Schießwarts
6. Kassenbericht des Kassiers
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen der Vorstandschaft
9. Verschiedenes / Ausblick auf 2026
10. Ausblick auf das 100-jährige Jubiläum 2026
11. Wünsche und Anträge

■ TSG Mädchengarde Zapfendorf e.V.

Unsere Faschingsveranstaltungen 2026

Samstag, 07.02.2026
20:00 Uhr, TSG Fasching mit den Schugis & Showeinlagen in der Turnhalle Zapfendorf
VVK bei Schreibwaren Beringer

Sonntag, 08.02.2026
14:00 Uhr, Kinderfasching mit ganz viel Spiel & Spaß in der Turnhalle Zapfendorf

Sonntag, 15.02.2026
Am 15.02.2026 findet der 66. Faschingsumzug statt.
Der Umzug startet wie gewohnt um 14:00 Uhr am Schwimmbadparkplatz.
Aufgrund der Baustelle in der Hauptstraße (ab Kirche Richtung Unterleiterbach) ist der Streckenverlauf geändert.
Der Umzug verläuft über die Laufer Straße - Gartenstraße - Bamberger Str. - Herrngasse und endet an der Abzweigung Schulstraße.
Die Moderation findet an der Kirche/Rathaus statt.
Plaketten können im VVK bei Heidi & Team, Schreibwaren Beringer, gekauft werden.

Feuerwehr

■ Freiwillige Feuerwehr Unterleiterbach e.V.

Samstag, 31.01.2026
19:00 Uhr, Jahreshauptversammlung,
Feuerwehrgerätehaus Unterleiterbach

Flora und Fauna

■ Imkerverein – Bienenfreunde Zapfendorf u.U.

Freitag, 06.02.2026
19:00 Uhr, Jahresversammlung 2026,
Gasthof Jüngling, Hauptstr. 20

■ Jagdgenossenschaft Oberleiterbach

Samstag, 31.01.2026
19:00 Uhr, nichtöffentliche Jahreshauptversammlung im Gemeinschaftshaus
Herzliche Einladung ergeht an alle Jagdgenossen

Politik

■ FREIE WÄHLER Zapfendorf

Jeden Freitag
18:00 Uhr, Stammtisch, Gastwirtschaft Jack, Zapfendorf
Plaudern über alles was uns bewegt.
Gäste sind herzlich willkommen.
Info/Änderungen: Franz Spindler,
Mobil/Whatsapp: 01 71/6 29 12 60.

Soziales

■ Initiative Regenbogen

Samstag, 31.01.2026
09:00 - 14:00 Uhr,
Regenbogenbasar in beiden Schulturnhallen
Second-Hand-Basar für Kind und Baby (Kleidung, Spielzeug, usw.) sowie Junge Mode (Klamotten, Schuhe, Accessoires)
Verkaufe, was Du nicht mehr brauchst oder geh selber auf Schnäppchenjagd. Auf Dich wartet zudem ein leckeres Kuchenbuffet. Der Erlös kommt wie immer einer caritativen Einrichtung zugute. Anmeldungen per WhatsApp unter 01 51/40 42 34 22

■ VdK Ortsverein Lauf

Sonntag, 22.02.2026, 14:00 Uhr, Jahreshauptversammlung, Vereinsheim des FC Lauf (Mühlweg 40)
Tagesordnung

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Kassierers und des Kassenprüfers
5. Ehrungen
6. Vorschau auf 2026
7. Wünsche und Anträge

Zu dieser Versammlung ergeht eine herzliche Einladung an alle Mitglieder des Vdk OV-Lauf. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung. Wünsche und Anträge bitte bis 12.02.2026 beim Vorstand einreichen.
Die Vorstandschaft VdK OV Lauf
Jürgen Pager

Sport

■ 1. FC Lauf e.V. 1946

Samstag, 07.02.2026
14:00 Uhr, Kinderfasching in der Alten Schule in Lauf
Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt. Auf Ihr Kommen freut sich die Damengymnastikgruppe des FC Lauf.

■ BODY-FIT Zapfendorf e.V.

ZUMBA® Kids ab 5 – 9 Jahre
Start: 03.03.2026, jeweils Dienstag, 17:00 Uhr
7 x 45 Min. (fortlaufend, außer in den Ferien)
Kosten: 35,00 € - mit 1. Stunde zu entrichten.
Anmeldung unter Mobil: 01 76/82 07 24 20
Unseren weiteren Kursplan finden Sie unter
www.body-fit-zdf.de

■ FSV Unterleiterbach e.V.

Donnerstag, 12.02.2026
18:30 Uhr, „**Weiberfasching“** im Sportheim mit **„DJ KACEY“** Mit Männerballett und verschiedene Aufführungen mit heißem **Show-Gast** einschl. Barbetrieb.
Der Eintritt kostet 7,00 € und Abendkasse 8,00 €.
Kartenvorverkauf ab 31.01.2026 von 17:00-19:00 Uhr bei Karin Nüßlein,
Kaplan-Martin-Weg 4,
96199 Unterleiterbach.
Tel. 01 60/97 76 14 18.
Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Faschingsdienstag, 17.02.2026
ab 10:00 Uhr, traditionelles „**Wiener-Essen“** im Sportheim mit anschl. Kinderfasching unter dem Motto: „Spiel, Spaß und gute Unterhaltung“.
Der Veranstalter in diesem Jahr ist der „Verein für Gartenkultur und Ortsverschönerung Unterleiterbach“ Alle Kinder mit Eltern sowie Großeltern sind dazu recht herzlich eingeladen.
ab 18:00 Uhr im Sportheim **„Faschings-Kehraus“** mit **„DJ DANCE SOUND“** (Michael Schlamminger).
Die Veranstaltung ist Eintritt frei.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.Reservierung erwünscht:
Sebastian Hennemann,
per WhatsApp unter 01 75/6 68 05 74
An alle Faschingsfreunde aus Nah und Fern ergeht herzliche Einladung, wir freuen uns auf ihren Besuch.
Die Vorstandschaft

■ Rennsteigverein 1896 e.V.

Sonntag, 01.02.2026
Winterwanderung, Treffpunkt um 14:30 Uhr am Parkplatz der Gastwirtschaft Wölf in Unterbrunn Wanderstrecke: durch den Abtenberg zur Dietzenruh und zurück ins Maintal, ca. 6 km. Eine kurze Strecke wird angeboten.
Schlusssippung: gegen 16:30 Uhr beim Jack in Zapfendorf
Wanderführer:
Resi und Heinz Wiemann, Tel. 75 67
Wandergäste sind willkommen

■ Sportverein Zapfendorf 1920 e.V.

Samstag, 07.02.2026
13:00 Uhr, Jack’s Wintercup, Kunstrasenplatz Zapfendorf
Endspiel um 18:45 Uhr,
Siegerehrung um 20:00 Uhr,
anschließend Barbetrieb im Sportheim

Donnerstag, 12.02.2026
19:45 Uhr, Weiberfasching,
Einlass ab 19:00 Uhr, Sportheim SV Zapfendorf

Montag, 16.02.2026
14:30-18:00 Uhr, Kinderfasching, Sportheim Zapfendorf

■ SV Blau-Weiß Sassendorf e.V.

Samstag, 07.02.2026
ab 21:00 Uhr - Blau-Weiß Fasching, Mehrzweckgebäude Sassendorf
Donnerstag, 12.02.2026
20:00 Uhr - Weiberfasching,
Einlass ab 19:00 Uhr, Mehrzweckgebäude Sassendorf
Freitag, 13.02.2026
ab 14:30 Uhr - Kinderfasching, Mehrzweckgebäude Sassendorf

■ Wasserwacht Ortsgruppe Zapfendorf

Samstag, 28.02.2026
19:00 Uhr, Jahreshauptversammlung,
Gastwirtschaft Jüngling
Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Grußworte
3. Totengedenken
4. Rückblick auf die Saison 2025
5. Ausblick auf die Saison 2026
6. Bericht der Jugendleiterin
7. Ehrungen
8. Sonstiges
9. Ausklang und gemütliches Beisammensein

Wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen!

Am Tag der Jahreshauptversammlung findet kein Training in Baunach statt!

Stammtisch

■ Aktive Bürger Zapfendorf (ABZ)

Jeden Dienstag
18:00 Uhr, Dämmerschoppen,
Gastwirtschaft Jüngling, Zapfendorf
Plaudern über alles was uns bewegt.
Gäste sind herzlich willkommen.
Info/Änderungen: Franz Spindler, Mobil/Whatsapp:
01 71/6 29 12 60.

■ Stammtisch Glötzenköpf

Mittwoch, 04.02.2026
19:00 Uhr - Stammtischsitzung im Vereinslokal Gasthaus Sassendorf.

■ Stammtisch „Sprich-leise“ Zapfendorf e.V.

Freitag, 06.02.2026
19:00 Uhr, Stammtischsitzung im Knopfloch

Bitte beachtet: Unsere neuen Sitzungszeiten sind künftig in der Winterzeit generell um 18:00 Uhr und in der Sommerzeit um 19:00 Uhr.

Der Vorstand freut sich über euer zahlreiches Erscheinen.

Aus dem Gemeindeleben

Hier können Gruppierungen aus der Gemeinde, Berichte (jeweils 1 Spalte bzw. 1/2 Seite) über ihre Aktivitäten veröffentlichen. Diese stellen die eigene Meinung des Verfassers dar, dessen Name am Ende des Berichtes stehen muss.
Korrekturen werden von uns nicht vorgenommen.

■ FSV Unterleiterbach

Weihnachtsfeier mit Verleihung der Goldenen Raute mit Ähre

Am 13.12.2025 fand im Sportheim des FSV Unterleiterbach die alljährliche Weihnachtsfeier statt. 2. Vorstand Florian Walter begrüßte, in Abwesenheit von 1. Vorstand Hans Brückner, alle Anwesenden im bis auf den letzten Platz gefüllten Saal, besonders den BFV Kreisehrenamtsbeauftragten Stefan Schmitt und den 1. Bürgermeister des Marktes Zapfendorf Herrn Michael Senger.

Ein großer Dank galt allen ehrenamtlichen Helfern, die den Verein im vergangenen Jahr tatkräftig unterstützt haben. Musikalisch wurde die Veranstaltung von Sportfreund Ludwig Hennemann begleitet, auch ihm gebührte ein besonderer Dank.

In seinem Jahresrückblick blickte 2. Vorstand Florian Walter auf ein sportlich und kulturell erfolgreiches Jahr zurück.

Die Herrenmannschaft steht nach einem großartigen Lauf auf Platz 1 der Kreisklasse Bamberg 1. Auf dem Sportheimdach wurde eine Photovoltaikanlage installiert, bei der zahlreiche Mitglieder mit anpackten.

Unsere Sportler organisierten eine Typisierungsaktion in Lichtenfels, um der an Leukämie erkrankten Julia aus Zapfendorf zu helfen und einen passenden Stammzellenspender zu finden.

Überreichung der Goldenen Raute mit Ähre; von links 1. Bgm. Michael Senger, Ehrenamtsbeauftragter des FSV Walter Kraus, BFV-Kreisehrenamtsbeauftragter Stefan Schmidt, 2. Vorstand Florian Walter

„Bei uns wird zusammengehalten, auf und neben dem Platz! Es geht um viel mehr als nur 3 Punkte an einem Sonntagnachmittag. Wir sind da, wenn wir gebraucht werden“, so Florian Walter in seinem Rückblick.

Kreisehrenamtsbeauftragter des BFV, Stefan Schmitt, überreichte dem FSV zum zweiten Mal die Goldene Raute mit Ähre, als Zeichen für gute Jugendarbeit und hervorragendes ehrenamtliches Engagement. Auch Bürgermeister Michael Senger fand in seinem Grußwort anerkennende Worte. „Beim FSV wird Fußball und Zusammenhalt gelebt“, so Senger.

Fußball-Abteilungsleiter Jochen Hetzel präsentierte voller Stolz die aktuellen Zahlen aus der Kreisklasse 1 und blickte gleichzeitig nach vorne in das Jahr 2026. „Wir dürfen kein bisschen nachlassen und müssen weiterhin 100% geben!“, so Hetzel mit Blick auf die Tabelle.

Zum Abschluss der des offiziellen Teils bedankte sich 2. Vorstand Florian Walter noch einmal bei allen für die große Unterstützung im Jahr 2025 und wünschte ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026.

Anschließend übernahm das Mikrofon Daniel Denk, der die Versteigerung wie gewohnt hervorragend moderierte. Danach wurde bis in den Morgenstunden gefeiert.

FSV Unterleitebach

■ SV Blau-Weiss Sassendorf

Der SV Blau-Weiss Sassendorf hat seinen langjährigen Kassier und Finanzvorstand Thomas Elflein für 25 Jahre ehrenamtliches Engagement gewürdigt. Elflein prägte über ein Vierteljahrhundert hinweg mit großer Verantwortung, Weitsicht und Verlässlichkeit die finanzielle Entwicklung des Vereins.

Dank seiner soliden und vorausschauenden Kassenführung konnten bedeutende Projekte wie der Sportplatzbau, die Brunnenanlage und zuletzt die neue Flutlichtanlage erfolgreich umgesetzt werden. Der Verein dankt ihm für seinen außergewöhnlichen Einsatz und die stabile finanzielle Basis, auf der Blau-Weiss heute steht.

Die Vorstandschaft Blau-Weiß Sassendorf

Impressum

Mitteilungsblatt Markt Zapfendorf

WITTICH MEDIEN

Das Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister des Marktes Zapfendorf, Michael Senger, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Dienste-anbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:
Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Fotos Titel: Johannes Michel

Ärztetafel

Anzeige online buchen: **anzeigen.wittich.de**

Familienanzeigen

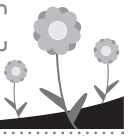

Anzeige online buchen: **anzeigen.wittich.de**

Urlaub Praxis Braun

Unsere Praxis ist vom
09.02.2026 bis **13.02.2026**
geschlossen.
Vertretung: Dr. Ott in Zapfendorf.

Liebe Freunde, Bekannte und Nachbarn,
ich bitte von Besuchen und Geschenken
anlässlich meines
90. Geburtstages
am 5. Februar 2026, auch nachträglich, abzusehen.
Danke!

Zapfendorf *Anni Blochwitz*

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: **anzeigen.wittich.de**

Suche Obstwiese / Wiese zu kaufen. Tel. 09191-67713

SUCHE Alte Handtaschen, Hüte und Accessoires 0157/90299246

Wir sind ein junges verheiratetes Paar und suchen nach einem liebevollen Eigenheim mit Garten in Zapfendorf und Umgebung. Wir freuen uns über jedes Angebot. Tel.: 0151 64304546

Finden Sie Inserate und Anzeigen aus der Region! kleinanzeigen-regional

FLIEGENGITTERHERSTELLER
BÖHLEIN
Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen
Winterrabatt auf Fliegengitter bis zum 31.03.26
Böhlein Bauelemente GmbH
96167 Königsfeld ✆ 09207/528
info@boehlein-bauelemente.de
www.boehlein-montagen.de

Finden Sie das passende Zuhause! wohnen-regional

... was das Herz begehrt ...
6+1 Krapfenaktion!
Ein Quarkini extra für je 6 Krapfen nach freier Auswahl!
BÄCKEREI·KONDITOREI OHLAND MEMMELSDORF
96199 Zapfendorf
Bamberger Str. 40
Tel. 09547 8733171
Mo-Fr: 05:30 - 18:00
Sa: 05:30 - 13:00
ohland.de

Wir GESTALTEN und DRUCKEN
Ihre Wahlwerbung
zur Kommunalwahl 2026

Bauzaunbanner ab 36,80 €
1.000 Flyer DIN A5 - 34,14 €
Einfach online bestellen auf
www.LW-Wahlhelfer.de
Preise inklusive MwSt. und Versand
LW-wahlhelfer.de
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim info@lw-flyerdruck.de 09191 72 32 88

Scheerbaum
Bestattungen
Familienbetrieb seit 1900
Unser Bestattungsinstitut ist einer langen Tradition verpflichtet und steht für Sachkenntnis und angenehme Zurückhaltung. Wir beraten und begleiten Sie umfassend, kompetent, ganz individuell und persönlich.
Wir sind rund um die Uhr für Sie da
Zapfendorf 09547 - 448
Marktplatz 1 96179 Rattelsdorf - h.scheerbaum@t-online.de

LINUS WITTICH.
Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17/ -35
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: **www.wittich.de**

WITTICH MEDIEN

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr

Ilka Kürsten Physiotherapeutin
Rückenschule 2026
Unsere neuen Kurse ab Ende Januar

Ab 23.02.26
MONTAG
Sportlerheim Rattelsdorf
07.30 - 08.30 Uhr Rückenschule Early Bird
08.45 - 09.45 Uhr Rückenschule
10.00 - 11.00 Uhr Rückenschule
11.10 - 12.10 Uhr Rückenschule im Sitzen

Ab 23.02.26
MONTAG
Am Bergacker Zapfendorf
18.00 - 19.00 Uhr Rückenschule
19.10 - 20.10 Uhr Rückenschule

Ab 29.01.26
DONNERSTAG
Am Bergacker Zapfendorf
18.00 - 19.00 Uhr Rückenschule
19.10 - 20.10 Uhr Rückenschule

Ab 30.01.26
FREITAG
Am Bergacker Zapfendorf
08.30 - 9.30 Uhr Rückenschule
10.00 - 11.00 Uhr Rückenschule
11.10 - 12.10 Uhr Rückenschule

Bitte melden Sie sich zu allen Kursen vorher bei uns an!

Sonnen-Apotheke
Bamberger Str. 23, 96199 Zapfendorf, Telefon 0 95 47 / 2 08

Nehmen Sie sich Zeit zum Trauern,
wir übernehmen alles Weitere.

BESTATTUNGEN FÖRTSCH

Ihr Bestatter vor Ort

Stefan Förtsch & Manuela Englert
Bamberger Straße 25 · 96199 Zapfendorf
Telefon: 09547 / 870 460 oder 0151 / 61 31 01 30
info@bestattungen-foertsch.de

www.wittich.de

Jetzt maximal Stromkosten sparen!

youl

Du hast eine PV-Anlage, aber noch keinen Stromspeicher?

YOUL one: Einfach an Steckdose anschließen und sofort speichern!

- Große 10 kWh Kapazität
- Laden: 2000W
  Entladen: bis zu 1800W
- DIY: Installation ohne Elektriker
- Sofort starten: Alles enthalten, inkl. optischem Auslesekopf.
- Höchste Sicherheitsstandards und Notstromfunktion

Mehr Infos auf einfachspeichern.de

BASKETBALL IN BAMBERG

BAMBERG BASKETS
BMA365

TICKETS AB 9€

JETZT TICKETS SICHERN!

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Nicole Kraus

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Mobil: 0151 52046086
n.kraus@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

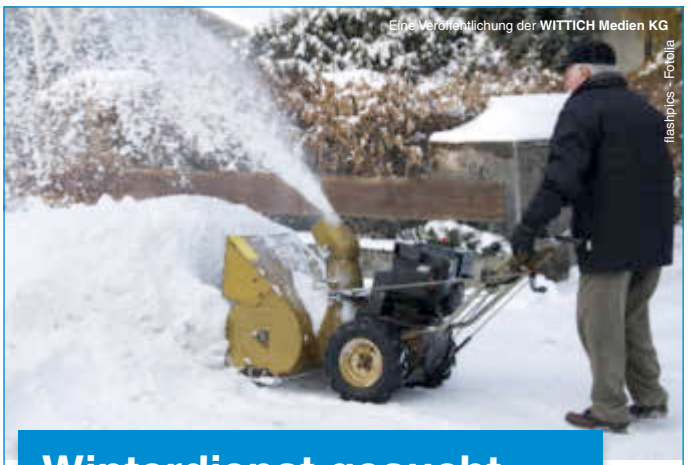

Winterdienst gesucht.

Zum Glück erinnern sich

unsere Leser an Ihre Anzeige.

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de

BESTATTUNGSHAUS
DE BONNET
Soforthilfe im Trauerfall

Tobias DeBonnet, Inhaber

Monika Schmelzer

Jederzeit für Sie erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen)
Beerdigungen auf allen Friedhöfen · www.bestattungshaus-debonnet.de

Hauptsitz Scheßlitz
Brandäcker 2 · 96110 Scheßlitz
Telefon 0 95 42 / 77 23 77

Filiale Litzendorf
Geisfelder Str.1 · 96123 Litzendorf
Telefon 0 95 05 / 80 54 80

Filiale Memmelsdorf
Waldstraße 6 · 96117 Memmelsdorf
Telefon 09 51 / 9 68 23 75

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

TRAUERANZEIGEN
SCHALTEN UND FINDEN

Danke

Für die erwiesene Anteilnahme und die trostreichen Worte anlässlich des Todes unserer lieben Mutter, Oma und Uroma

Maria Müller

sagen wir herzlichen Dank. Ein besonderes Dankeschön an PalliVIVO für die liebevolle Begleitung.

In liebevoller Erinnerung
Bianca, Daniela und Udo
mit Familien

Zapfendorf, im Januar 2026

Danke

Wir sagen allen Danke, die verbunden waren mit

Albert Gagel

* 23.03.1947 † 28.12.2025

und mit uns nun Abschied nehmen mussten.

Wir sagen danke für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben und die zahlreichen Zuwendungen.

Einen besonderen Dank an Herrn Pfarrer Janek sowie der KSK Unterleiterbach für die würdevollen Worte.

In stiller Trauer
Erika und Matthias Gagel mit Familie

Danke sagen -
mit einer Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt. trauer-regional.de

Schalten oder finden Sie tagesaktuell Traueranzeigen, Nachrufe und Danksagungen oder entzünden Sie eine Kerze unter **trauer-regional.de**

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

Transparenzhinweis Politische Anzeige

Der Auftraggeber ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Auftraggeber wird kontrolliert von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Anzeige steht in Zusammenhang mit Kommunalwahl

Weitere Informationen unter:
www.TTPW-LW.de/[19491512-1]

Geschäftsanzeigen online aufgeben:
anzeigen.wittich.de

KOMPETENZ
VORANGEHEN
BEWEGEN

ZUKUNFT ZAPFENDORF

Danke für die wertvollen und schönen Abende im Januar in Zapfendorf, Oberleiterbach, Sassendorf, Unterleiterbach und dem damit verbundenen **guten Dialog.**

Kommt gerne zu einem unserer weiteren ZuZ-Treffen, um mit uns **gemeinsam** über das zu sprechen, was uns **wichtig** ist und Euch auf dem Herzen liegt. Lernt uns und unsere **Themen** für die Marktgemeinde Zapfendorf kennen.

Wir freuen uns auf Euch.

Weitere ZuZ-TREFFEN

30.01.2026: 19.00 Uhr		
Kirchschletten	Pfarrheim	ZuZ-Info
02.02.2026: 18.00 Uhr		
Reuthlos	Gemeinschaftshaus	ZuZ-Info
07.02.2026: 18.00 Uhr		
Roth	Gasthaus Bauernstube	ZuZ-Info
11.02.2026: 19.00 Uhr		
Oberoberndorf	Feuerwehr	ZuZ-Info
14.02.2026: 09.00 – 13.00 Uhr		
Zapfendorf	EDEKA	Infostand
22.02.2026: 10.00 Uhr		Frühschoppen
14.00 Uhr		Kaffeeplausch
Zapfendorf	Jacks Biergarten	
25.02.2026: 19.00 Uhr		
Lauf	Sportheim	ZuZ-Info
28.02.2026: ab 10.00 Uhr		
Zapfendorf	gegenüber Eisladen	Grillen mit Zukunft
06.03.2026: 18.30 Uhr		
Zapfendorf	Sportheim SVZ	ZuZ-Info
07.03.2026: 09.00 – 13.00 Uhr		
Zapfendorf	EDEKA	Infostand

KOMMUNAL WAHL
BÜRGERMEISTER 08.03.2026

Transparenzhinweis Politische Anzeige

Der Auftraggeber ist Wählergemeinschaft Zukunft Zapfendorf.

Der Auftraggeber wird kontrolliert von Wählergemeinschaft Zukunft Zapfendorf.

Die Anzeige steht in Zusammenhang mit Kommunalwahl.

Weitere Informationen unter:
www.TTPW-LW.de/19491608-1

LW-FLYERDRUCK.DE Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien